Regierungspräsidium Kassel
Obere Naturschutzbehörde

HESSEN

Maßnahmenplan

als Teil des Bewirtschaftungsplanes
nach § 5 HAGBNatschG
für das

FFH-Gebiet
„Wiese an der Prächte bei Holzhausen“

FFH-Gebiet-Nummer: 5017-303

*Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42)

Bearbeiter: Markus Schönmüller

Stand: November 2016

Bearbeitung Auftraggeber:
Regierungspräsidium Kassel

Anschrift:		Abteilung II; Dezernat 24 Schutzgebiete, Artenschutz, Landschaftspflege Steinweg 6 34117 Kassel
Sachbearbeiter:	Anna Maria Pohl	
Tel.:	0561 106 2120	0561 106 0
Fax:	0561 106 1691	
Email:	AnnaMaria.Pohl@rpks.hessen.de	mail@rpks.hessen.de

Bearbeitung Auftragnehmer:
Untere Naturschutzbehörde Korbach

Anschrift:		Fachdienst Natur- und Landschaftsschutz 6.3 Auf Lülingskreuz 60 34497 Korbach
Sachbearbeiter:	Markus Schönmüller	
Tel.:	05631 954 131	05631 954 448
Fax:	05631 954 9301	
Email:	markus.schoenmueller@landkreis-waldeck-frankenberg.de	naturschutz@landkreis-waldeck-frankenberg.de

Abkürzungen im Maßnahmenplan

DOP5	ATKIS® Digitales Orthophoto 5
FOBGEO	HessenForst Servicestelle f. Forstliche Betriebsplanung u. Geoinformationen
HLNUG	Hessische Landesamt f. Naturschutz, Umwelt u. Geologie, Abteilung Naturschutz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)
GDE	Grunddatenerhebung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz (29.07.2009)
HAGBNatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (20.12.)
HBT	Hessische Biotopkartierung
HLBG	Hessisches Landesvermessungsamt f. Bodenmanagement u. Geoinformation
HVBG	Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
LRT	Lebensraumtyp
NSG	Naturschutzgebiet
LSG	Landschaftsschutzgebiet
TK	Topografische Karte
VO	Verordnung
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung 5

1.1 Allgemeines 5
1.2 Lage und Übersichtskarte 5
1.3 Kurzinformation 7

2 Gebietsbeschreibung 9

2.1 Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik) 9
2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten 9
2.3 Frühere und aktuelle Nutzungen 9
2.4 Biotoptypen und Kontaktbiotope 10
2.5 Bemerkenswerte, nicht FFH-relevante Biotoptypen 11
2.6 Bedeutung des Gebietes 11
2.7 Funktion des Gebietes im Netz NATURA 2000 12

3 Leitbild und Erhaltungs- / Schutzziele 13

3.1 Leitbild 13
3.2 Erhaltungsziele 13
3.2.1 Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I 14

4 Beeinträchtigungen und Störungen 15

4.1 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen 15
4.2 Beeinträchtigungen und Störungen sonstiger Lebensräume und Arten 15

5 Maßnahmenbeschreibung 16

5.1 Erhaltungsmaßnahmen 16
5.2 Entwicklungsmaßnahmen 25
5.3 Sonstige Maßnahmen / Schutzmaßnahmen (Maßnahmentyp 6) 28

6 Report aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen) 34

7 Literatur 36

8 Anhang: Karten u.a. 37

Maßnahmenkarte 38

9 Glossar zu NATURA 2000 39

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des FFH-Gebietes „Wiese an der Prächte bei Holzhausen".....6
Abb. 2: Maßnahmenkarte 1 - Handmahd 17
Abb. 3: Maßnahmenkarte 2 - Einschürige Mahd 18
Abb. 4: Maßnahmenkarte 3 – Schonende Entschlammung 19
Abb. 5: Maßnahmenkarte 4 – Verrohrung Überfahrt 19
Abb. 6: Maßnahmenkarte 5 - Zweischürige Mahd.....20
Abb. 7: Maßnahmenkarte 6 - Handmahd 21
Abb. 8: Maßnahmenkarte 7 - Einschürige Mahd 22
Abb. 9: Maßnahmenkarte 8 - Beseitigung störender Elemente 23
Abb. 10: Maßnahmenkarte 09 - Zweischürige Mahd.....24
Abb. 11: Maßnahmenkarte 10 - Ein- bis zweischürige Mahd 25
Abb. 12: Maßnahmenkarte 11 - Zweischürige Mahd.....26
Abb. 13: Maßnahmenkarte 12 - Entnahme nicht standortgerechter Gehölze;.....27
Abb. 14: Maßnahmenkarte 13 - Gehölzpflege/ Heckenschnitt.....28
Abb. 15: Maßnahmenkarte 14 - Entfernung standortfremder Gehölze; Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften 29
Abb. 16: Maßnahmenkarte 15 - Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften.....30
Abb. 17: Maßnahmenkarte 16 - Sukzession; Rücknahme der Nutzung 31
Abb. 18: Maßnahmenkarte 17 - Extensivierung von Gewässerrandstreifen.....32
Abb. 19: Maßnahmenkarte 18 - Besucherlenkung 33
Abb. 20: Maßnahmenkarte 38

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kurzinformation zum Gebiet 7
Tabelle 2: Vorkommende Biotoptypen.....10
Tabelle 3: Kontaktbiotope des Gebietes.....10
Tabelle 4: Erhaltungsziel Wertstufe der FFH-Lebensraumtypen 14
Tabelle 5: Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen 15

1 Einführung

1.1 Allgemeines

Das FFH-Gebiet 5017-303 „Wiese an der Prächte bei Holzhausen“ nimmt eine Fläche von ca. 7,47 ha ein und liegt im Landkreis Waldeck Frankenberg (topographische Karte TK 25 Blatt 5017 Biedenkopf) südlich der Ortslage von Battenberg-Laisa am südwestlichen Hangfuß des „Prächte“ genannten Höhenzuges in der Gemarkung Laisa. Zudem liegt in dem FFH-Gebiet ein etwa 1,62 ha großes Naturdenkmal „Feuchtwiese mit Amphibienteich“.

Das Untersuchungsgebiet umfasst die von einem Bachlauf durch erosive Vorgänge geschaffene, flache Talmulde zwischen den Höhenzügen der „Prächte“ im Osten und des „Lattenberg“ im Westen. Das Gelände im Untersuchungsgebiet (UG) ist eben bis schwach geneigt und umfaßt im Wesentlichen die Sohle der Talmulde, reicht allerdings randlich bis an die nördlich bis östlich angrenzenden Hangkolluvien der „Prächte“ heran.

Die Ausweisung als FFH-Gebiet beruht auf der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L305/42).

Ziel der FFH-Richtlinie ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt in Europa. Durch den Aufbau eines vernetzten Schutzgebietssystems mit der Bezeichnung -Natura 2000- sollen die natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie bestandsgefährdete, wildlebende Tier- und Pflanzenarten erhalten werden. Nach Artikel 6 der FFH- Richtlinie sind die EU Mitgliedsstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck wird ein Gebietsmanagement aufgebaut, das modular aus der Grunddatenerhebung (GDE), der Gebietssicherung und dem mittelfristigen Maßnahmenplan (Zeitraum über 10 Jahre) sowie ggf. aus weiteren Unterlagen besteht.

Die Grunddatenerhebung wurde durch das *Planungsbüro für Ökologie, Naturschutz und Landschaftspflege Schönmüller* (Bad Wildungen, 2007) erstellt. Der darauf aufbauende Maßnahmenplan versteht sich als Pflegeplan für das FFH-Gebiet.

1.2 Lage und Übersichtskarte

Naturräumliche Zuordnung

Die „Wiese an der Prächte bei Holzhausen“ liegt auf der Grenze der naturräumlichen Untereinheiten 332.0 „Sackpfeifen-Vorhöhen“ und 332.10 „Hatzfelder Bergland“ als Teile der naturräumlichen Haupteinheit 332 „Ostsauerländer Gebirgsrand“. Der „Ostsauerländer Gebirgsrand“ umfasst den Ostabfall des Bergisch-Sauerländischen Schiefergebirges zwischen Eder und Diemel.
Der direkt östlich an das UG anschließende Höhenzug der "Prächte" wiederum grenzt mit seinen östlichen Ausläufern direkt an die naturräumliche Haupteinheit 345 Burgwald (Untereinheit 345.0 „Wetschaft Senke“).

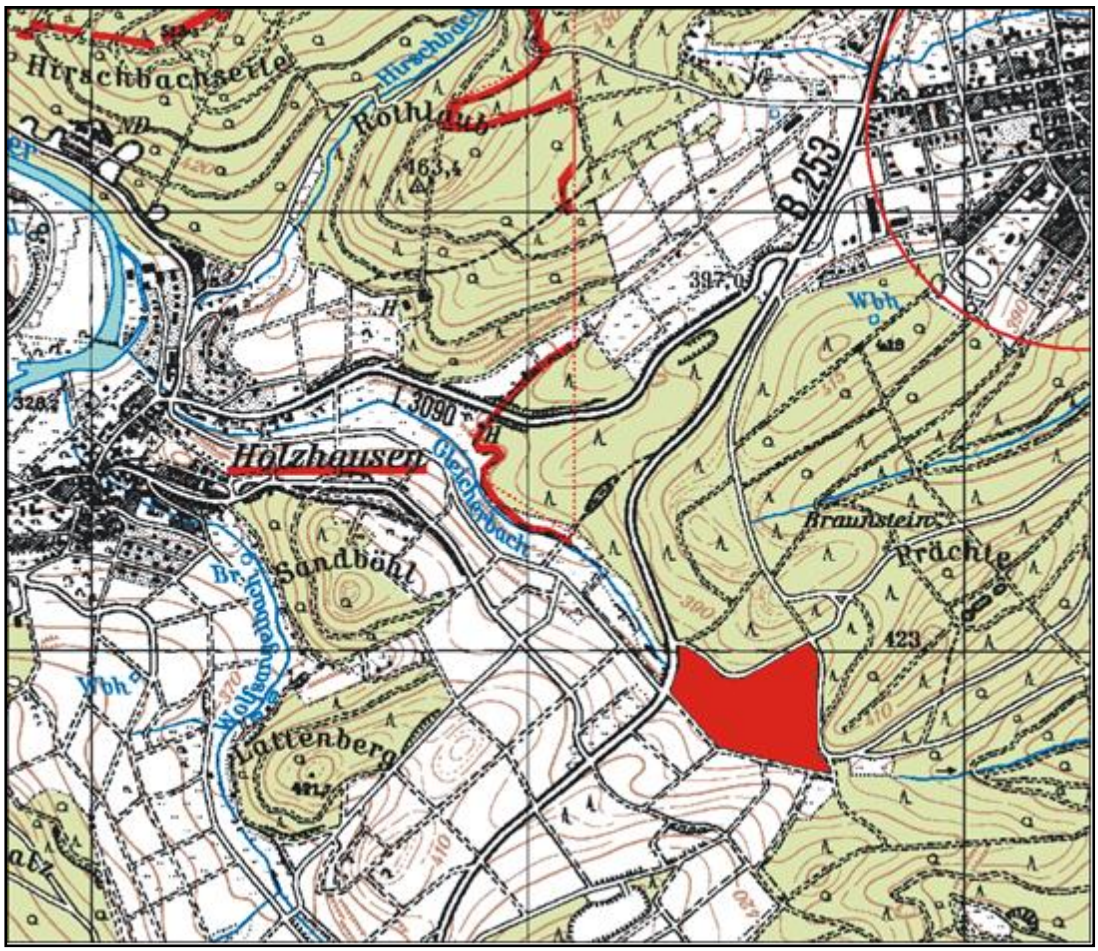

Abb. 1: Lage des FFH-Gebietes „Wiese an der Prächte bei Holzhausen"
(Kartengrundlage: Ausschnitt aus der TK 25, Blatt 5017 Biedenkopf)

1.3 Kurzinformation

Tabelle 1: Kurzinformation zum Gebiet

Landkreis	Waldeck-Frankenberg	
Gemeinde/ Gemarkung	Battenberg	
Örtliche Zuständigkeit	Landkreis Waldeck-Frankenberg	
Naturraum	Ostsauerländer Gebirgsrand, D 38 Bergisches Land, Sauerland	
Höhe über NN	400 m bis 418 m über NN	
Geologie	karbon./devon. Tonschiefer; Zechstein	
Gesamtgröße	7,5 ha	
Grunddatenerfassung (GDE)	Planungsbüro für Ökologie, Naturschutz und Landschaftspflege Schönmüller (Bad Wildungen, 2007)	
Lebensräume (Lebensraumtypen) von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH-Richtlinie Anhang I	EU-Code	Lebensraumtyp (nach GDE)
	6230	**Artenreiche Borstgrasrasen auf Silikatböden** 0,012 ha Erhaltungszustand A 0,003 ha Erhaltungszustand B 0,015 ha Gesamt-LRT-Fläche
	6410	**Pfeifengraswiesen** 0,369 ha Erhaltungszustand A 0,528 ha Erhaltungszustand B 0,121 ha Erhaltungszustand C 1,018 ha Gesamt-LRT-Fläche
	6510	**Magere Flachland-Mähwiesen** 0,738 ha Erhaltungszustand B 0,664 ha Erhaltungszustand C 1,42 ha Gesamt-LRT-Fläche
Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH-Richtlinie Anhang II	-	
Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH-Richtlinie Anhang IV [2]	-	

Sonstige wertsteigernde Arten	Breitblättriges Knabenkraut	*Dactylorhiza majalis*
	Geflecktes Knabenkraut	*Dactylorhiza fuchsii*
	Weiße Waldhyazinthe	*Platanthera bifolia*
	Großes Zweiblatt	*Listera ovata*
	Schuppenfrüchtige Segge	*Carex lepidocarpa*
	Kümmel-Silge	*Selinum carvifolia*
	Gewöhnl. Teufelsabbiss	*Succisa pratensis*
	Märzenbecher	*Leucojum vernum*
	Wald-Läusekraut	*Pedicularis sylvatica*
	Schnabel-Segge	*Carex rostrata*
	Borst-Gras	*Nardus stricta*
	Blasen-Segge	*Carex vesicaria*
	Igel-Segge	*Carex echinata*
	Hirsen-Segge	*Carex panicea*
	Wiesen-Segge	*Carex nigra*
	Gewöhnliches Zittergras	*Briza media*
	Bitteres Kreuzblümchen	*Polygala amara*
	Schwarze Teufelskralle	*Phyteuma nigrum*
	Herbst-Zeitlose	*Colchicum autumnale*

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)

Das UG umfasst die von einem Bachlauf durch erosive Vorgänge geschaffene, flache Talmulde zwischen den Höhenzügen der „Prächte“ im Osten und des „Lattenberg“ im Westen. Das Gelände im UG ist eben bis schwach geneigt und umfasst im Wesentlichen die Sohle der Talmulde, reicht allerdings randlich bis an die nördlich bis östlich angrenzenden Hangkolluvien der „Prächte“ heran.

Teilbereiche des kleinräumig strukturierter Extensivwiesen-Komplex befindet sich im frischen bis staunassen (quelligen) Standortbereich. Die LRT 6410, 6510 und 6230 finden sich in guter bis sehr guter Ausprägung (s. Tabelle Kurzinformation). Die derzeitigen „Nicht-LRT-Flächen“ weisen einen hohen Anteil potentieller Entwicklungsflächen in Richtung LRT 6510 und 6410 auf. Gute bis optimale Ausprägungen unterschiedlicher Feuchtgrünland-Gesellschaften und vitale Populationen einer ganzen Reihe seltener bis sehr seltener und besonders geschützter Pflanzenarten sind für das Gebiet wertgebend.

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Das FFH-Gebiet liegt in der Stadt Battenberg in der Gemarkung Laisa im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Zuständig für die Sicherung des Gebietes ist die Obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Kassel.
Da es sich überwiegend um eine Offenlandfläche handelt, ist der Landkreis nach Weisung für die Maßnahmenplanung zuständig.
Eigentümer in dem Gebiet sind die Stadt Battenberg, die Bundesrepublik Deutschland und verschiedene Privatpersonen.

2.3 Frühere und aktuelle Nutzungen

Die im Rahmen der FFH-Grunddatenerhebung erhobenen relevanten Offenland-Biotope des Untersuchungsgebietes (UG) sind infolge Jahrhunderte lang praktizierter menschlicher Nutzungsweisen entstanden. Bei den aus naturschutzfachlicher Sicht wertgebenden Lebensraumtypen innerhalb des UG handelt es sich daher nahezu ausnahmslos um Halbkultur- bzw. Kulturbiotope. Der für die Entstehung der hochwertigen Vegetationskomplexe maßgebliche, heute noch das UG prägende und den Fortbestand der bereichsweise extrem hochwertigen Vegetationsbestände sichernde Nutzungseinfluss ist die Mahd der Flächen.
Dabei differiert Art und Weise der Mahd stark, abhängig von der kleinräumig wechselnden, standörtlichen Eignung der Fläche:
<u>Großflächige, zweischürig genutzte Mähwiesen</u> überwiegen im frisch bis wechselfeuchten Standortbereich im Süden des UG, je nach Mahdzeitpunkt mit mäßig intensivem bis extensivem Nutzungscharakter.
<u>Ein- (bis selten zwei-)schürige Mahd feuchter bis staunasser Standortbereiche</u>, in Teilflächen periodische Mahd bzw. Brache und an die traditionelle Streuwiesennutzung angelehnte Handmahd besonders vernässter Bereiche waren Grundlage für die historische Entwicklung und sind aktueller Garant für die Erhaltung eines ungewöhnlich vielfältigen Grünland- und Feuchtbiotop-Komplexes mit vorindustriellem Arten- und Lebensraumspektrum.

Der Fortbestand der naturschutzfachlichen Werte im UG bzw. die weitere Aufwertung von Teilflächen des UG im mesotrophen Standortbereich hängt auch künftig von der

konsequenten Umsetzung eines adäquaten, die individuelle Situation von Teilflächen berücksichtigenden Nutzungs- und Pflegeregimes ab.
Eine Beweidung hat früher infolge der Hofferne der Flächen höchstwahrscheinlich keine prägende Rolle gespielt und soll im Gebiet auch künftig ausgeschlossen werden.

2.4 Biotoptypen und Kontaktbiotope

Die Biotoptypen innerhalb des FFH-Gebietes und die umgebenden Kontaktbiotope in einem 25 m breiten Streifen wurden nach der Kartieranleitung zur hessischen Biotopkartierung aufgenommen. Innerhalb der FFH-Gebietskulisse wurden folgende Biotoptypen nachgewiesen:

Tabelle 2: Vorkommende Biotoptypen

Biotoptyp-Nummer	Biotoptyp-Bezeichnung nach HB
01.220	Sonstige Nadelwälder
01.300	Mischwälder
01.400	Schlagfluren und Vorwald
01.180	Übrige stark forstlich geprägte Laubwälder
01.173	Erlenwälder
02.100	Gehölze trockener bis frischer Standorte
02.200	Gehölze feuchter bis nasser Standorte
04.430	Bagger- und Abgrabungsgewässer
05.130	Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren
05.140	Großseggenriede
06.110	Grünland frischer Standorte, extensiv
06.210	Grünland feuchter bis nasser Standorte
06.220	Grünland wechselfeuchter Standorte
06.300	Übriges Grünland
06.530	Magerrasen saurer Standorte
06.540	Borstgrasrasen

An das FFH-Gebiet angrenzende Flächen, sogenannte Kontaktbiotope, sind:

Tabelle 3: Kontaktbiotope des Gebietes

Biotoptyp-Nummer	Biotoptyp-Bezeichnung nach HB
(-) 0.1220	Sonstige Nadelwälder
(0) 01.183	Übrige stark forstlich geprägte Laubwälder
(+) 0.6110	Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt
(+) 01.400	Schlagfluren und Vorwald
(+) 01.173	Bachauenwälder
(+) 01.120	Bodensaure Buchenwälder
(-) 14.520	Befestigter Weg (incl. geschotterter Weg)
(-) 11.120	Äcker mittlerer Standorte, intensiv
(+) 01.300	Mischwälder

Die Liste der Kontaktbiotope in Tabelle Nr. 3 zeigt, dass diejenigen mit positiven oder neutralen Auswirkungen auf das Untersuchungsgebiet qualitativ überwiegen, quantitativ treten sie jedoch zurück. Dies liegt darin begründet, dass intensiv bewirtschaftete

Ackerflächen nahezu im gesamten südlichen Randbereich an das UG angrenzen, hinzu kommt ein Nadelholzbestand entlang der östlichen Grenzlinie des UG.

2.5 Bemerkenswerte, nicht FFH-relevante Biotoptypen

Erlenwälder (01.173)

Erlenwald kommt im UG in Gestalt eines geschlossenen Bestandes in früher Optimalphase auf entwässertem Standort vor und zeichnet sich durch das Vorkommen eines vitalen Märzenbecher-Bestandes (*Leucojum vernum*) im zentralen Bereich aus. Infolge der Entwässerung (ehemalige Grünlandnutzung mit Entwässerungsgräben) des Standortes ist die Krautschicht stark mit Arten des Buchenwaldes und Eichen-Hainbuchenwaldes durchsetzt.

Großseggenriede (05.140)

Es handelt sich um einen geschlossenen, linearen Bestand der relativ seltenen Schnabel-Segge entlang eines Entwässerungsgrabens, der den aus naturschutzfachlicher Sicht hochwertvollen, nördlichen Teil des UG von dem eher Charakter einer Entwicklungsfläche bzw. suboptimale LRT-Ausprägungen zeigenden, südlichen Abschnitt des UG trennt.

Die Großseggen-Bestände scheinen derzeit und zunehmend unter Druck zu geraten durch das massiv in diesen Bereich einwandernde Drüsige Springkraut (*Impatiens glandulifera*).

Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren (05.130)

Bei den Beständen dieses Biotoptypes handelt es sich um seggenreiche, nasse Hochstaudenfluren im sickernassen bis quelligen Standortbereich bzw. um staunasse bis sickernasse Formationen mit Waldsimsen-Dominanz. Prägende Hochstauden sind u.a. Engelwurz (*Angelica sylvestris*), Blut-Weiderich (*Lythrum salicaria*) und Schwerlilie (*Iris pseudacorus*). Diese Bereiche werden nicht oder nur sehr selten gemäht und liegen in enger Verzahnung mit Flutrasen-Fragmenten, Kleinseggen-Beständen und Arten der eutrophen Nasswiesen (*Calthion*) vor.

Gehölze feuchter bis nasser Standorte (02.200)

Feuchtgehölze finden sich einerseits in Gestalt einzelner Grau- und Ohrweidengebüsche im Kontakt zum LRT 6410 und LRT 6230, die durch Kontrollmaßnahmen durch die NABU-Ortsgruppe an der weiteren Ausbreitung in wertvolle LRT-Bereiche gehindert werden.

Bei den übrigen Feuchtgehölzen des UG handelt es sich um Sukzessionsstadien, die im südlichen Anschluss in randlicher Durchdringung mit dem Erlenbestand im Zentrum des Gebietes vorliegen. Sie sind aus Weidenarten und Erlenjungwuchs aufgebaut und weisen Anteile nasser Hochstaudenfluren und Röhrichtfragmente auf.

2.6 Bedeutung des Gebietes

Das Gebiet hat eine sehr hohe Bedeutung sowohl im Sinne des Arten- und Lebensraumschutzes als auch aus kulturhistorischer Sicht. Die Gesamtsituation in den Kernflächen des FFH-Gebietes „Wiese an der „Prächte“ ermöglicht den seltenen Blick auf die historische Grünlandbewirtschaftung der Mittelgebirgs-Tallagen vor Einsetzen des agrarstrukturellen Wandels zu Beginn der 50er-Jahre des vergangenen Jahrhunderts. Die Gesamtphänologie eines alten Kulturlandschafts-Ausschnittes scheint hier weitgehend erhalten geblieben, das zugehörige Artenspektrum entspricht in herausragender Vollständigkeit den sonderstandörtlichen Gegebenheiten des Gebietes.

Die ungestörte Lage des Gebietes in einem nur gering frequentierten, relativ siedlungsfernen Landschaftsteil, in Kombination mit der Vielfalt an Biotopstrukturen, eignet sich das Gebiet als Rückzugsraum für seltene bzw. störanfällige Tierarten, wobei die Bedeutung für die Artengruppen Tagfalter, Heuschrecken, Käfer, Amphibien und Vögel an erster Stelle stehen dürfte.

Die Fortführung des derzeitigen positiven Pflege- und Nutzungs-Managements ist für die Erhaltung des besonderen floristischen und faunistischen Arteninventares bzw. der überwiegend günstigen bis sehr guten Gesamtsituation im UG entscheidend.

Die weitere Entwicklung und damit die Bedeutung des Gebietes hängt im Wesentlichen davon ab, ob es gelingt, das tradierte, an die standörtlichen Gegebenheiten angepasste Pflege- und Nutzungsregime langfristig und konsequent weiterführen bzw. in vorhandenen Defizitbereichen geeignete Aufwertungsmaßnahmen umzusetzen.

2.7 Funktion des Gebietes im Netz NATURA 2000

Die Bedeutung des Gebietes für das Schutzgebietsnetz NATURA 2000 ergibt sich durch das Vorhandensein allgemein sehr selten gewordener, von (sehr) extensiver Nutzung und traditioneller Pflege abhängiger Grünlandgesellschaften vorindustrieller Prägung und das Vorhandensein zahlreicher, an diese seltenen Biotopausprägungen gebundenen, ebenfalls seltenen Arten. Die „Wiesen an der Prächte“ repräsentieren damit einen wertvollen Trittstein im Verbund extensiv bewirtschafteter, traditioneller Feucht- und Frischwiesen des nordhessischen Berglandes und fungieren als wertvolles Diasporenreservoir seltener Arten.

Durch die Aktivierung der vorhandenen, im Sinne der FFH-Richtlinie positiven Entwicklungspotentiale kann der funktionale Bedeutungswert des Gebietes für das Netz NATURA 2000 mittel- bis langfristig weiter gesteigert werden.

3 Leitbild und Erhaltungs- / Schutzziele

3.1 Leitbild [1]

Leitbild für die (wertgebenden) Offenlandanteile des FFH-Gebiet „Wiese an der Prächte bei Holzhausen“ ist ein Mosaik verschiedener, extensiv genutzter/ gepflegter Grünlandgesellschaften, die die unterschiedlichen Bedingungen des Bodenwasserhaushaltes und der daran gebundenen Pflege- und Bewirtschaftungspraxis widerspiegeln. Zentraler Bestandteil sind die Pfeifengraswiesen bzw. Mageren Flachland-Mähwiesen, die einer Vielzahl von seltenen Arten Lebensraum bieten.
Für die angrenzenden, mit unterschiedlichen Waldformationen (Nadelforst, Nadelmischwald, Laubwald) bestockten Flächen gilt das Leitbild eines aus standorttypischen, heimischen Baum- und Straucharten aufgebauten, strukturreichen Laubwald-Komplexes mit möglichst vielen unterschiedlichen Waldentwicklungsstadien auf kleiner Fläche.

Das gebietsspezifische Leitbild für den LRT 6230 Borstgrasrasen
ist ein gemähter, arten- blüten- und untergrasreicher, saurer Magerrasen im wechselfeuchten Standortbereich.

Das Leitbild für den LRT 6510 Magere Flachlandmähwiesen
ist eine artenreiche, extensiv bewirtschaftete Mähwiesen im mäßig trockenen, frischen über wechselfeuchten bis feuchten Standortbereich. Blüten- und untergrasreiche Bestände ohne Düngung mit spätem erstem Schnitt nicht vor der Hauptblütezeit der Gräser.

Das Leitbild für den LRT 6410 Pfeifengraswiesen
ist eine artenreiche, durch extensive späte Mahd (Herbstmahd) geprägte Mähwiese im feuchten bis wechselfeuchtenwechseltrockenen, nährstoffarmen Standortbereich auf lehmhaltigem Boden (bodensaure Ausbildung des LRT 6410).

3.2 Erhaltungsziele [2]

Grundsätzlich sollte die dauerhafte Erhaltung bzw. die strukturelle und ökofunktionale Entwicklung eines Ausschnitts der historischen Kulturlandschaft mit ihren spezifischen Arten und Lebensraumfunktionen angestrebt werden:
Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet „Wiese an der Prächte bei Holzhausen“ ist daher der Erhalt der LRT 6410 *Pfeifengraswiesen*, *6230 *Borstgrasrasen* und des LRT 6510 *Magere Flachland-Mähwiesen* in ihrer aktuell guten bis optimalen Ausprägung und flächenhaften Ausdehnung.
Als Entwicklungsziel gilt die Ausdehnung der genannten Lebensraumtypen (LRT 6410, *6230 und LRT 6510) auf mesotrophe Grünlandflächen in der Umgebung der LRT, die derzeit durch Teilnahme am hessischen Landschaftspflegeprogramm extensiv bewirtschaftet werden.
Weiterhin bieten die derzeitigen Standorte der Fichten- und Grauerlenbestände Entwicklungsmöglichkeiten für strukturreiche Laubmischwälder des frischen bis nassen Standortbereiches.

[1] Zielvorstellung
[2] angestrebter Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen und Arten

3.2.1 Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I [3]

Borstgrasrasen LRT-Code 6230

- Erhaltung des Offenlandcharakters und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigende Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
- Erhaltung eines typischen Wasserhaushalts

Magere Flachland-Mähwiesen LRT-Code 6510

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

Pfeifengraswiesen LRT-Code 6410

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte sowie eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung des Wasserhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

Tabelle 4: Erhaltungsziel Wertstufe der FFH-Lebensraumtypen

EU Code	Lebensraumtyp	Fläche in ha	Erhaltungszustand Ist 2007	Erhaltungszustand Soll 2016	Erhaltungszustand Soll 2022	Erhaltungszustand Soll 2028
6230	Artenreiche Borstgrasrasen auf Silikatböden	0,012	A	A		
		0,003	B	B		
6410	Pfeifengraswiesen	0,369	A	A		
		0,528	B	B		
		0,121	C	C		B
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	0,738	B	B		
		0,664	C	C		B

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

[3] Grundlage: Formulierungsvorschläge HMULV Abt VI, Stand 10.01.2007

4 Beeinträchtigungen und Störungen

4.1 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen

Tabelle 5: Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen

EU Code	Lebensraumtyp / Art	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
6230	Artenreiche Borstgrasrasen auf Silikatböden	• Unterbeweidung • Verbrachung • Beschattung • Wildfütterung	• Nährstoff- und Schadstoffeintrag aus der Luft
6410	Pfeifengraswiesen	• Düngung • Intensivierung d. Nutzung • Wildfütterung	• Nährstoff- und Schadstoffeintrag aus der Luft
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	• Unterbeweidung • Verbrachung • Beschattung • Tritt • Wildfütterung	• Nährstoff- und Schadstoffeintrag aus der Luft

4.2 Beeinträchtigungen und Störungen sonstiger Lebensräume und Arten

- Beschattung durch randlich angrenzende Nadelforst-Formationen
- Eutrophierung/Eintrag von Luftstickstoff-Emissionen
- Bestand allochthoner Baumarten/Fehlbestockung im Feuchtbereich (Grauerle/ Fichte)

5 Maßnahmenbeschreibung

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind zusammenfassend kartografisch dargestellt. Sie werden folgenden Maßnahmentypen zugeordnet:

1. Maßnahmen zur *Beibehaltung und Unterstützung der Nutzung* (außerhalb der Lebensraumtypen- und Arthabitatflächen)
2. Maßnahmen zur *Gewährleistung* des günstigen Erhaltungszustandes (für Lebensraumtypen oder Arten) → Erhaltungsmaßnahmen
3. Maßnahmen zur *Wiederherstellung* des günstigen Erhaltungszustandes (für Lebensraumtypen oder Arten bzw. deren Habitaten) → Erhaltungsmaßnahmen
4. Maßnahmen zur *Entwicklung* eines hervorragenden Erhaltungszustandes (von Lebensraumtypen und Arten bzw. deren Habitaten) → Entwicklungsmaßnahmen
5. Maßnahmen zur *Potenzialnutzung* zu einem Lebensraum oder Lebensraumtyp (außerhalb der Lebensraumtypen) → Entwicklungsmaßnahmen
6. Weitere Maßnahmen (in einem NSG und die Maßnahmentyp 1-5 nicht zugeordnet werden können)

Zu den einzelnen Maßnahmen gibt es im EDV-Programm NATUREG definierte Maßnahmen-Codes.

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Dabei entfalten Erhaltungsmaßnahmen zu den „Erhaltungszielen“ des Anhang I und II der FFH-RL eine Handlungsverpflichtung gemäß Artikel 6 der FFH-RL. **Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen können grundsätzlich nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Kassel erfolgen.**
Flächen im FFH-Gebiet, die nicht Gegenstand einer Planungsmaßnahme sind, können in der bisherigen Form weiter genutzt werden.

5.1 Erhaltungsmaßnahmen

Erhaltungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell sehr guten/ guten Erhaltungszustandes oder zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von LRTen und Arten bzw. deren Habitaten erforderlich sind (A/B erhalten; Überführung von C nach B).

Pfeifengraswiesen LRT 6410

Handmahd (Code: 01.06.01.01.)

Die seit Ende der 80er-Jahre durch den NABU praktizierte, an die ehemalige Streuwiesennutzung der Fläche eng angelehnte Pflege durch späte (einschürige) Handmahd mit

Austrag des Mähgutes hat zur Bewahrung bzw. Förderung der hochwertigsten Pfeifengraswiesen-Ausprägungen der Wertstufe A im zentralen Bereich des UG geführt. Diese von der Ortsgruppe des Naturschutzbundes NABU seit Jahrzehnten konsequent praktizierte Pflege entspricht in höchstem Maße den speziellen Anforderungen zur Erhaltung und Sicherung der wertvollen Vegetationsbestände und ist durch moderne, in landwirtschaftliche Betriebsabläufe integrierbare Nutzungsweisen keinesfalls zu ersetzen. Die Maßnahme ist für diesen Bereich fortzusetzen, wobei die Handmahd nicht vor Ende August erfolgen sollte.
Das Schnittgut ist aus dem Gebiet fachgerecht zu entsorgen.

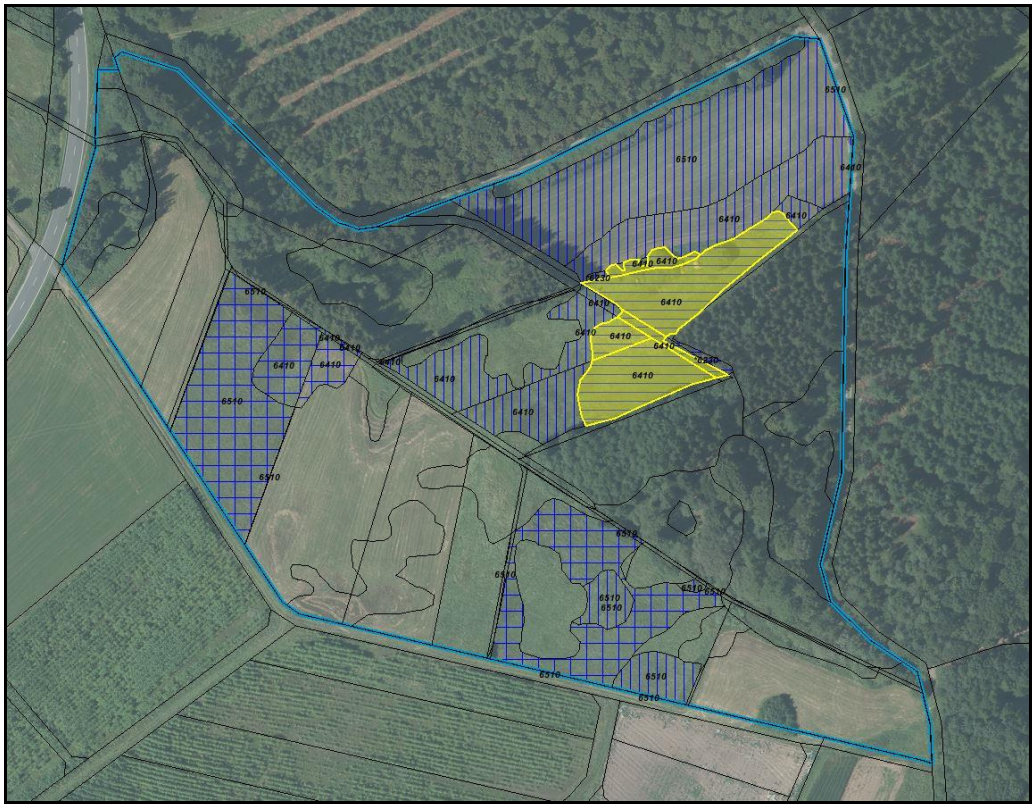

Abb. 2: Maßnahmenkarte 1 - Handmahd

Einschürige Mahd (Code: 01.02.01.01.)

An die in Maßnahmenkarte 1 dargestellte Fläche optimaler LRT-Ausprägung schließen sich westlich einschürig mit Kreiselmähwerk im Spätsommer bis Frühherbst gemähte Flächen mit reduziertem Arteninventar bei weiterhin guter und typischer Bestandesstruktur an. Der Mahdzeitpunkt sollte hier nicht vor Ende Juli liegen, wobei dieser Zeitpunkt auch von der witterungsbedingten Maschinenbefahrbarkeit der Fläche abhängt und daher in gewissen Grenzen variabel gestaltet werden muss. Das Mahdgut ist von der Fläche zu verbringen.
Wechselnde Anteile dieses Bereiches werden bei ungünstigem Witterungsverlauf aufgrund der nicht gegebenen Befahrbarkeit mit Maschinen bei der Mahd ausgespart, so dass dort abschnittsweise Tendenzen zur Ausbildung hochstaudenreicherer Formationen (*Filipendulion/Phragmitetalia*) bestehen, die aber grundsätzlich räumlich eng begrenzt sind.
Die Ruderalisierung dieser Bereiche sollte durch Mahd in zwei- bis dreijährigem Turnus verhindert werden.

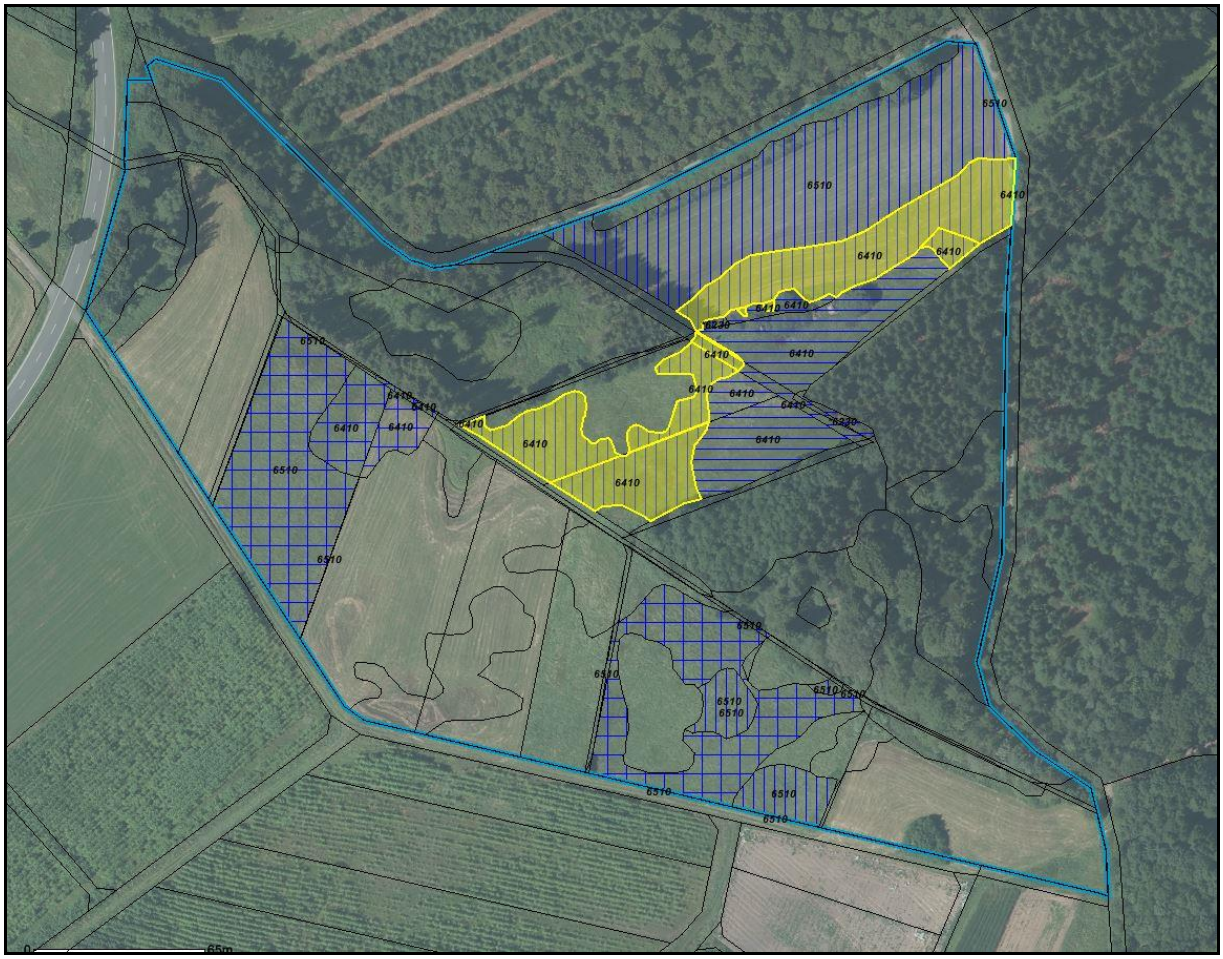

Abb. 3: Maßnahmenkarte 2 - Einschürige Mahd

Pfeifengraswiesen LRT 6410
Borstgrasrasen LRT 6230
Flachland-Mähwiesen LRT 6510

Unterhaltung abschnittsweise (Entkrautung / Entschlammung) (Code: 04.06.05.)

Die Erhaltung des für die maßgeblichen Zielarten und LRT typischen Wasserhaushaltes ist im Gebiet eng an ein funktionierendes Entwässerungssystem gebunden. In den letzten Jahren kam es im Gebiet aufgrund der zunehmenden Verlandung der Entwässerungsgräben zur großflächigen bzw. zunehmenden Vernässung von LRT 6410 bzw. 6230-Flächen. Dies wiederum führt einerseits dazu, dass die Flächen zur Flächenpflege nicht mehr mit Maschinen befahren werden können (Mahd), andererseits ist eine Tendenz zur Degradierung der Pfeifengraswiesen zu vergleichsweise artenarmen, Hochstauden-dominierten Saumgesellschaften festzustellen. Dieser Entwicklung ist kurzfristig durch angemessene Vertiefung der Gräben auf das ursprüngliche Sohlen-Niveau zu begegnen. Da die Umgebung der Gräben nicht mit Maschinen befahren werden kann, sind die Arbeiten händisch auszuführen. Eine Wiederholung der Maßnahme im Abstand von 5-10 Jahren ist vorzusehen.

Diese Maßnahme ist im NATUREG sowie in der Gesamt-Maßnahmenkarte kartographisch nicht dargestellt.

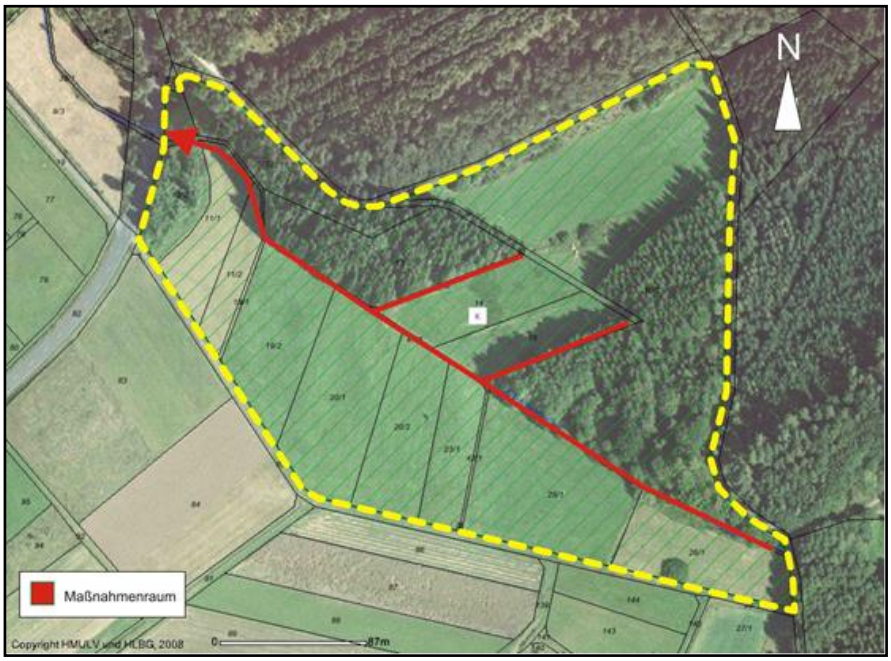

Abb. 4: Maßnahmenkarte 3 – Schonende Entschlammung

Beseitigung / Rückbau störender Elemente (Code: 12.04.)

Durch die Nichtfunktionsfähigkeit einer Wiesen-Überfahrt durch zerstörte Betonrohre wurden in den letzten Jahren wertvolle LRT-Bereiche im Rahmen der Umsetzung von Pflegemaßnahmen (Maschinenmahd) durch Befahrung stark beeinträchtigt.
Die Funktionsfähigkeit der Überfahrt ist durch Erneuerung von 2-3 Betonröhren wiederherzustellen, um künftig die Befahrung von LRT 6410/6230-Formationen auszuschließen.
Diese Maßnahme ist im NATUREG sowie in der Gesamt-Maßnahmenkarte kartographisch nicht dargestellt.

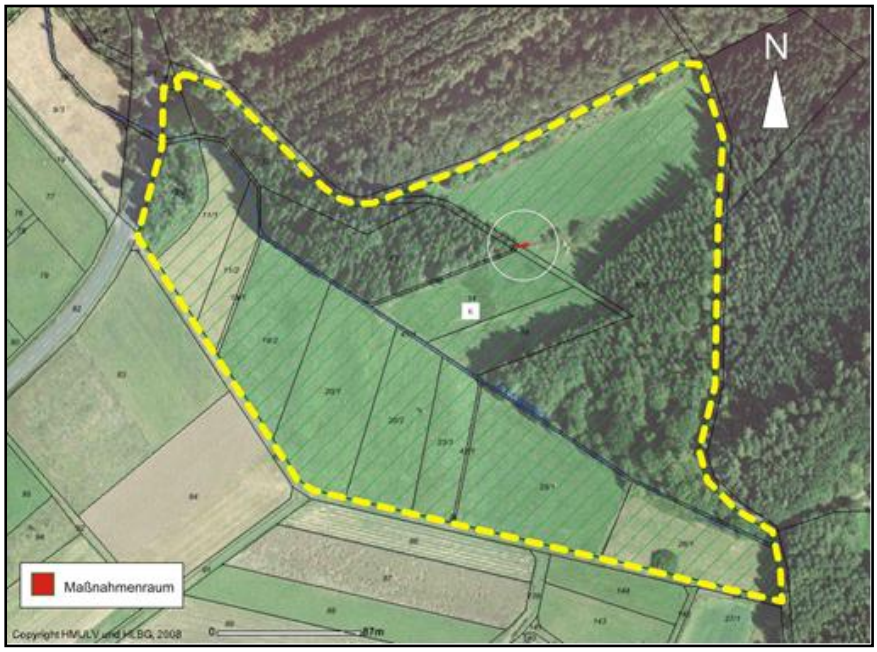

Abb. 5: Maßnahmenkarte 4 – Verrohrung Überfahrt

Flachland-Mähwiesen LRT 6510

Zweischürige Mahd (Code: 01.02.01.02.)

Die Entstehung der Flachland-Mähwiesen bzw. der Mähwiesen der Mittelgebirgstieflagen ist abhängig von der Mahd als wesentlichem Einfluss, wobei für die Herausbildung typischer und artenreicher Gesellschaften das Nutzungsregime durch weitgehenden Verzicht auf Düngung und die Vermeidung von frühen Nutzungsterminen gekennzeichnet sein muss.

Die im gesamten LRT-6510-Bereich solchermaßen durchgeführte Nutzung ist für Teilbereiche durch die Teilnahme der Nutzer am Hessischen Landschaftspflege-Programm (HIAP/HALM) zumindest kurz- bis mittelfristig gesichert. Die entsprechenden Nutzungsverträge sollten im Rahmen des HALM fortgeführt werden.

Grundsätzlich ist für alle LRT 6510-Bereiche die Beibehaltung der späten, extensiven Mahd zur Sicherung und Entwicklung der Bestände auch künftig zwingend erforderlich. Diese muss auch künftig charakterisiert sein durch einen ersten Mahdtermin nicht vor Ende Juni, konsequenten Düngungsverzicht und Abtransport des Mahdgutes.

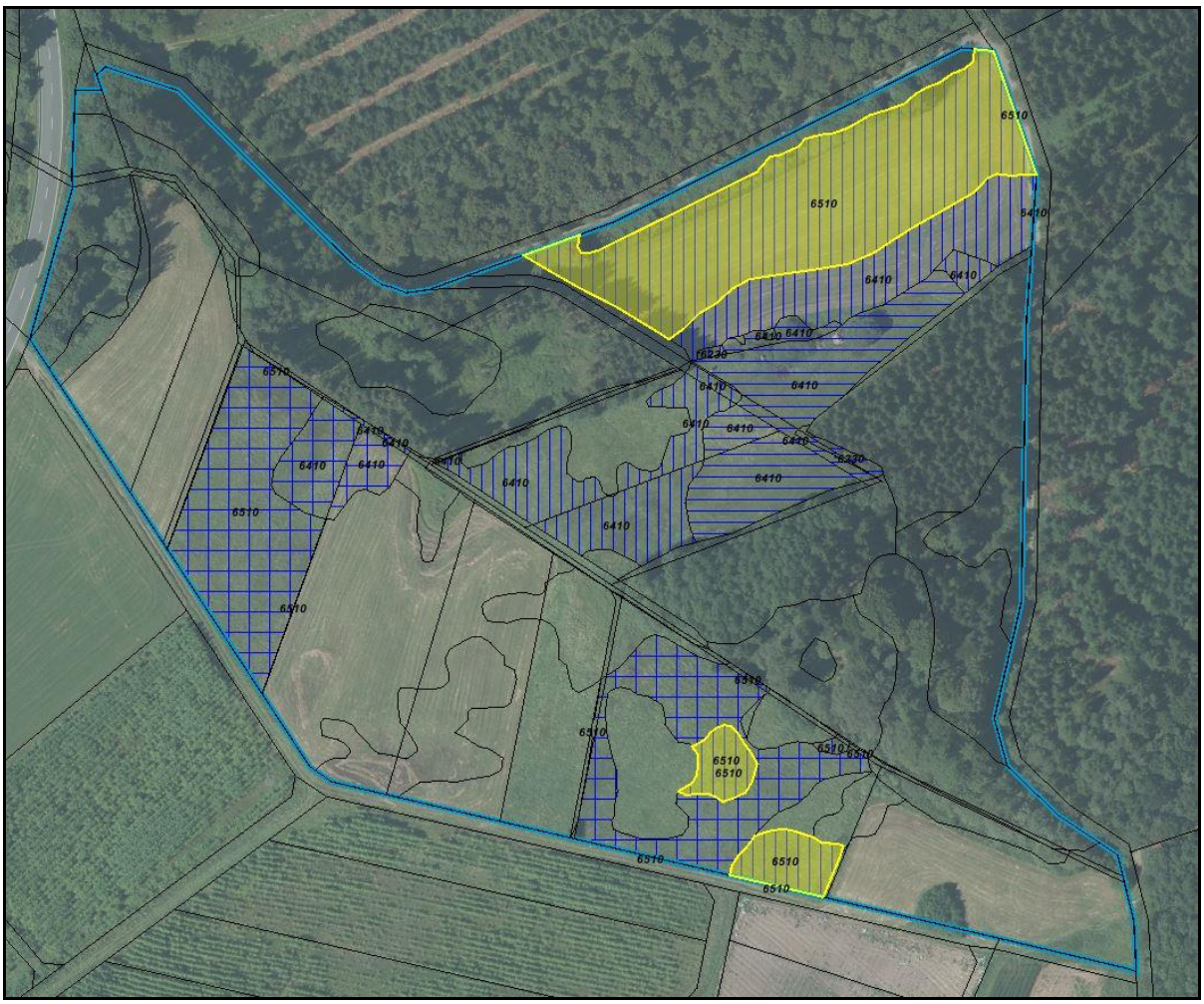

Abb. 6: Maßnahmenkarte 5 - Zweischürige Mahd

Borstgrasrasen LRT 6230

Handmahd (Code: 01.06.01.01.)

Die Entstehung der Borstgrasrasen geht allgemein meist auf extensive Beweidungsregime zurück, jedoch vertragen die Bestände auch gut und langfristig die extensive Mahd.
Bei den im UG vorgefundenen Ausprägungen spielt neben der regelmäßigen späten Mahd der Bestände auch der Einfluss der Wildäsung eine prägende Rolle, wobei die Fläche im Bereich der Wertstufe A der Handmahd unterliegt. Die vom Naturschutzbund NABU durchgeführte Handmahd erfolgt aktuell bzw. seit Jahrzehnten in enger Anlehnung an die traditionelle Streuwiesennutzung und wird jeweils im Zeitraum Oktober bis November durchgeführt, nach Abblühen der spät blühenden Hochstauden.
Das Mahdgut wird von der Fläche verbracht und auf innerhalb des UG in der Nähe befindlichen Heuhocken zum Trocknen aufgehängt, wo es später als Winterfutter für Wildfütterung dient. Das beschriebene, bisher sehr erfolgreich durchgeführte Pflegeregime ist auch künftig fortzusetzen und möglichst durch entsprechende Landschaftspflege-Verträge abzusichern.

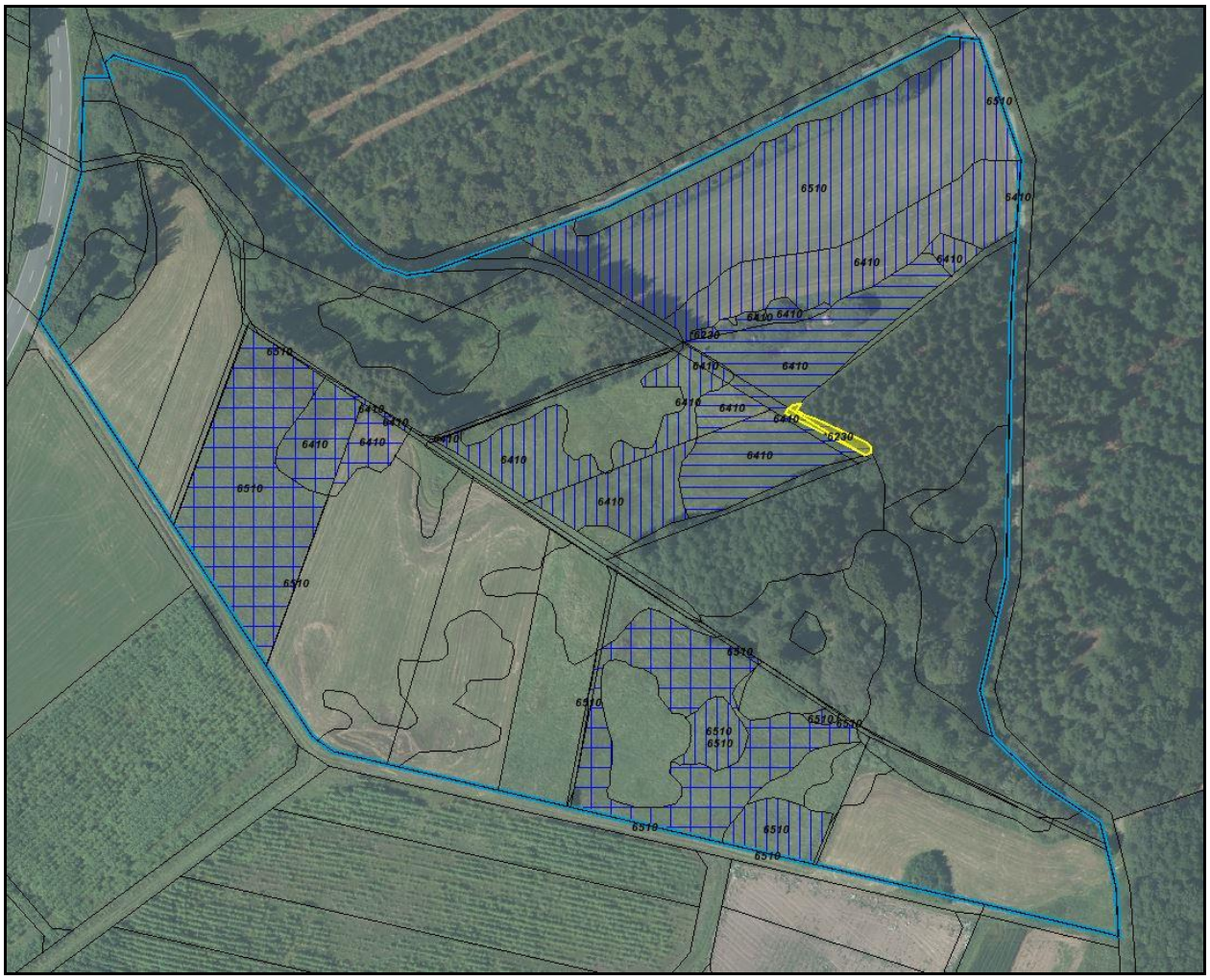

Abb. 7: Maßnahmenkarte 6 - Handmahd

Einschürige Mahd (Code: 01.02.01.01.)

Der kleinflächige Borstgrasrasen-Bestand mit Wertstufe B liegt im Randbereich einer extensiven Wiesennutzung und wird mit Kreiselmäher nicht vor Mitte Juni gemäht, zusammen mit den angrenzenden Formationen des LRT 6410. Die zweischürige Mahd dieses Bereiches erfolgt in Abhängigkeit von entsprechend günstiger Witterung nur fallweise.
Eine Düngung der LRT 6230-Bereiche findet in Absprache mit den mit der Flächenpflege beauftragten Nutzern nicht statt. Das Mahdgut wird zusammen mit dem Schnittgut der angrenzenden 6410-Fläche als Heu oder Heulage verwertet und entsprechend von der Fläche verbracht.

Die aktuell bzw. seit Jahren praktizierte Flächenpflege entspricht dem Pflegeziel, welches auf die Ausmagerung der Fläche bzw. die Kompensation des immissionbedingten Stickstoffeintrages abzielt, um die Bestände seltener Arten und Gesellschaftsausprägungen, welche an eher nährstoffarme Verhältnisse angepasst sind, zu erhalten und zu fördern. Durch die Festlegung der Nutzungstermine (s.o.) werden seltene, spätblühende Zielarten, wie z.B. Pfeifengras, Teufelsabbiss und Kohl-Distel gefördert. Entsprechender Abschluss von Landschaftspflege-Verträgen ist anzustreben.

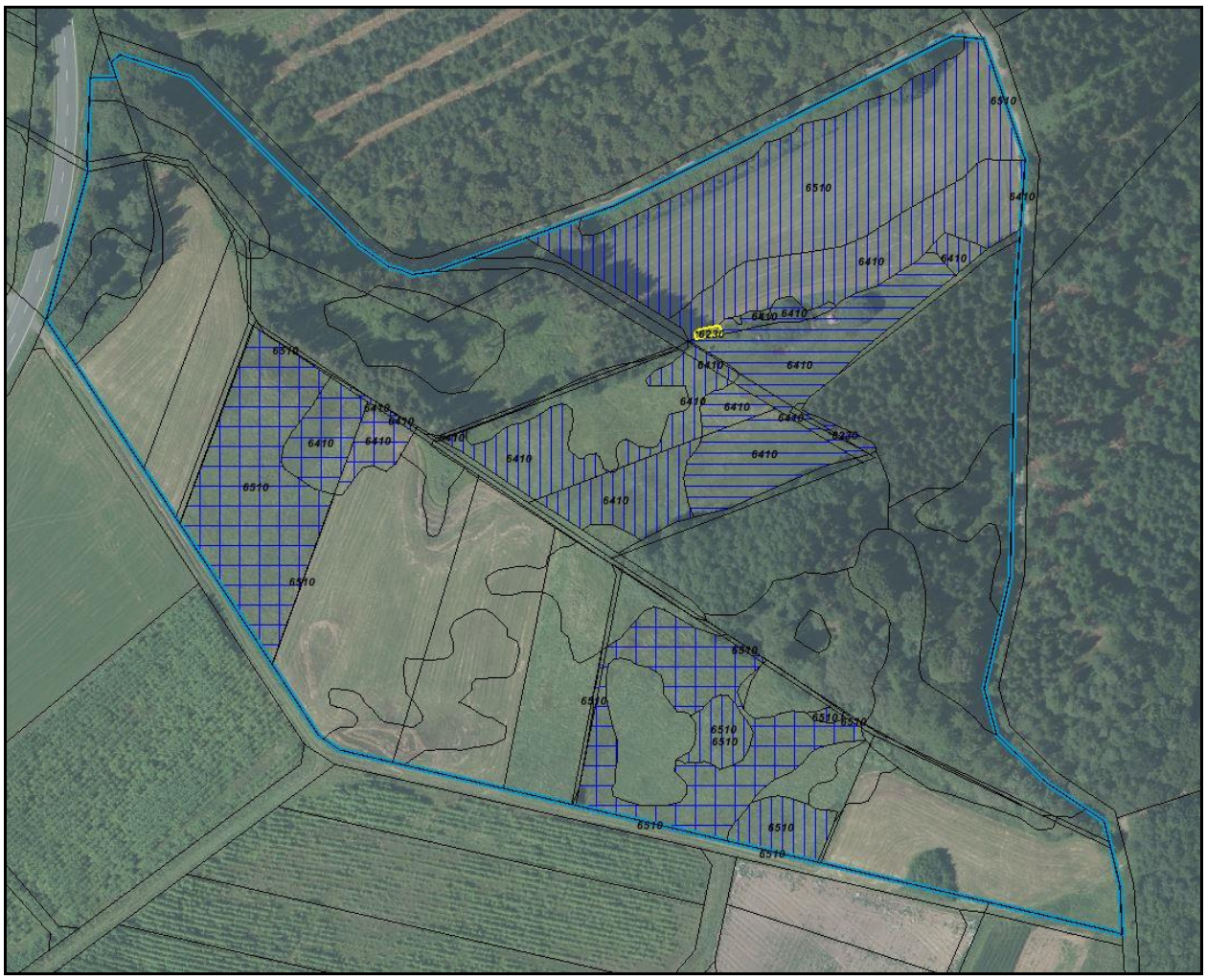

Abb. 8: Maßnahmenkarte 7 - Einschürige Mahd

Beseitigung störender Jagd-Elemente (Code: 03.03.)

Die im Gebiet vorhandene Kirrung am nördlichen Rande des östlichen Fichtenbestandes im Übergang zu hochwertvollen LRT 6410-Ausprägungen sollte deutlich in den angrenzenden Fichtenbestand verlegt werden. Durch die derzeit hier stattfindende Wild-Fütterung bzw. die hochfrequente Inanspruchnahme des auf einem Pfosten angebrachten Salzlecksteines kommt es in dem angrenzenden LRT-Bereich zu deutlichen Trittschäden bzw. sind eutrophierende Effekte durch konzentrierte Losungsabsetzung nicht auszuschließen.

Diese Maßnahme ist im NATUREG sowie in der Gesamt-Maßnahmenkarte kartographisch nicht dargestellt.

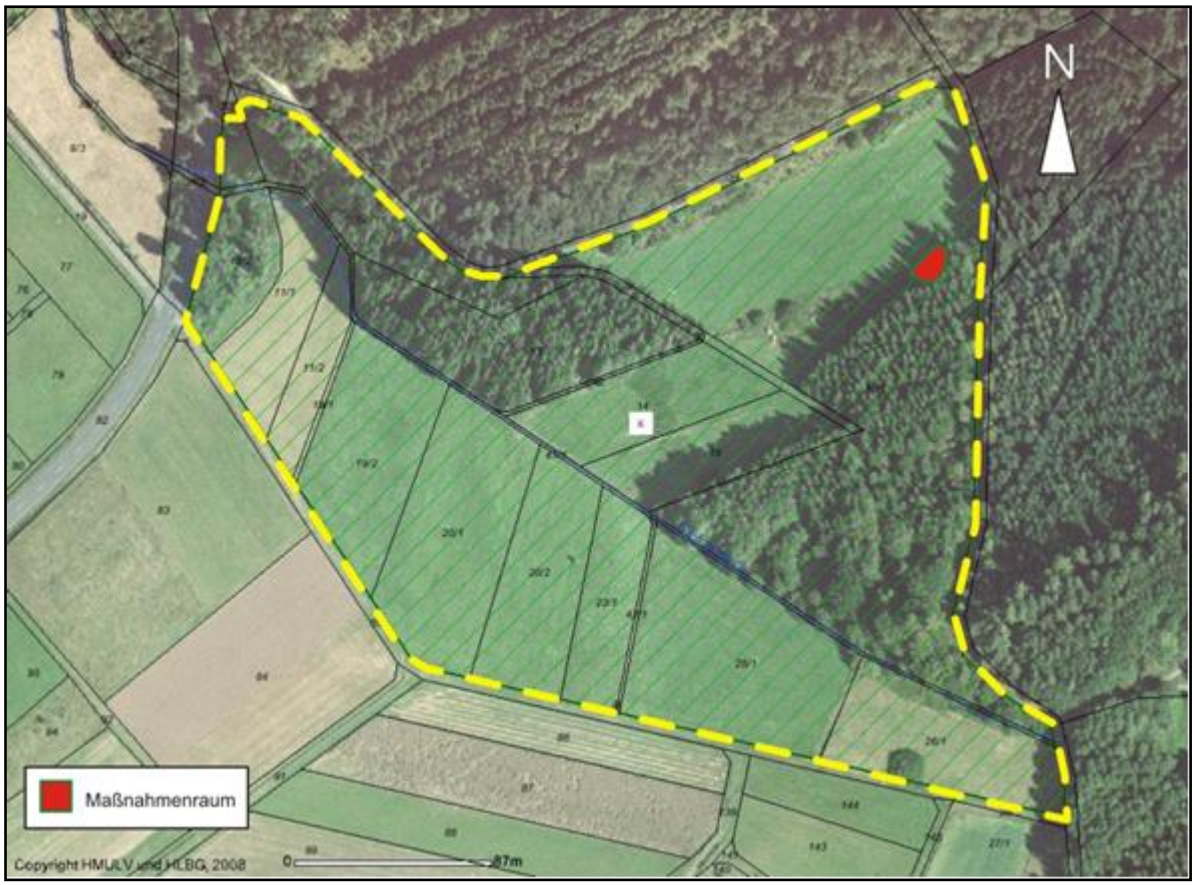

Abb. 9: Maßnahmenkarte 8 - Beseitigung störender Elemente

Flachland-Mähwiesen LRT 6510
Pfeifengraswiesen LRT 6410

Zweischürige Mahd (Code: 01.02.01.02.)

Die im südwestlichen Gebietsteil ausgegliederten Glatthaferwiesen-Bestände mit Erhaltungsstufe C sollen durch weiteren Nährstoffentzug möglichst mittelfristig in Wertstufe B überführt werden. Die geeignete Maßnahme stellt hier die zweischürige Mahd der entsprechenden Bereiche dar, wobei der Zeitpunkt des ersten Schnittes nicht vor Mitte Juni liegen sollte, um den bereits vorhandenen Zielarten den Abschluss ihres Lebenszyklus zu ermöglichen. Soweit nicht bereits erfolgt, sollte die extensive Bewirtschaftung der Flächen durch entsprechende Landschaftspflegeverträge gesichert werden.

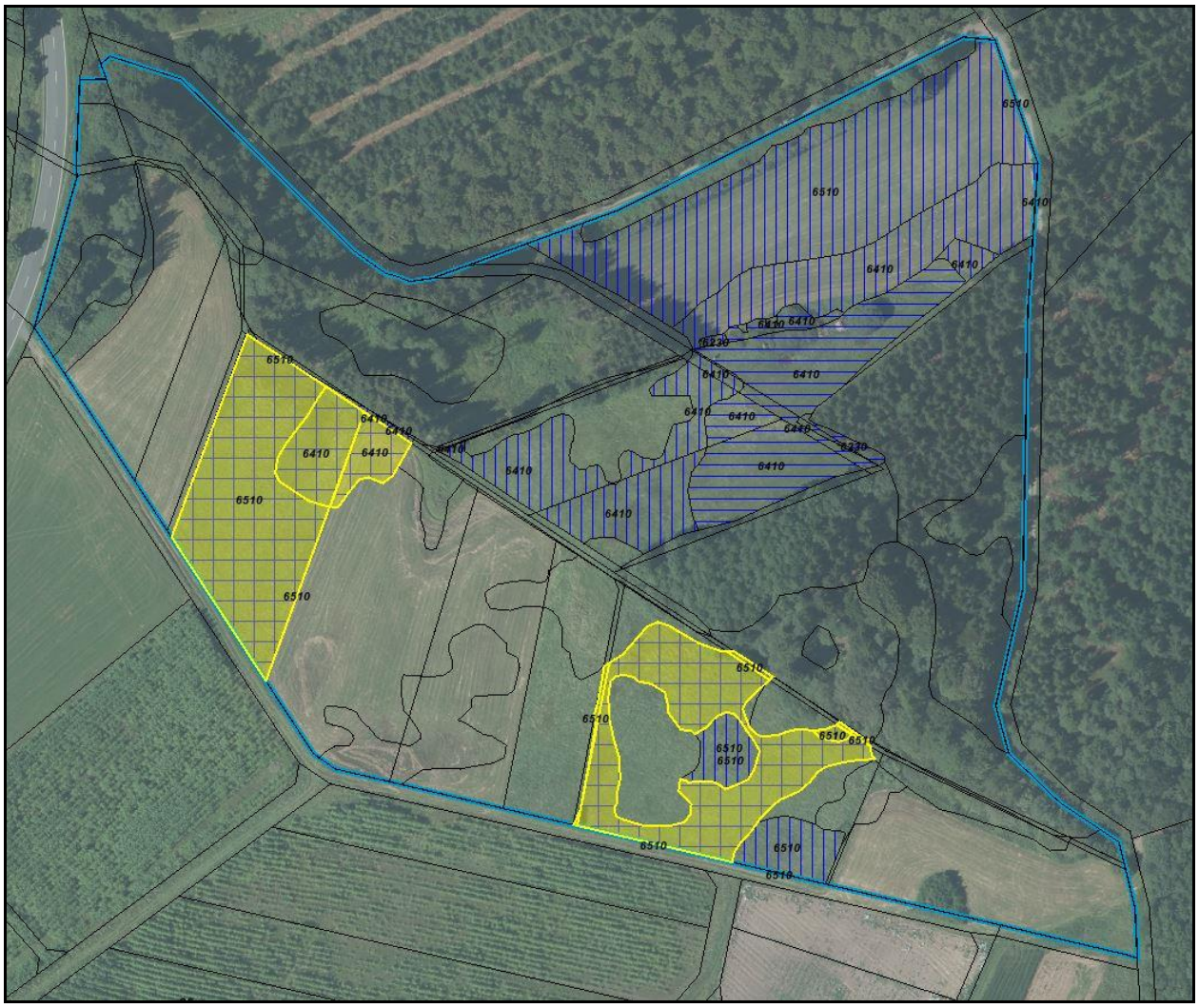

Abb. 10: Maßnahmenkarte 09 - Zweischürige Mahd

5.2 Entwicklungsmaßnahmen

Entwicklungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand führen (Überführung des Erhaltungszustandes von B nach A). Es können aber auch Maßnahmen zur Entwicklung von Nicht-LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten sein, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt.

Entwicklung zum LRT 6410 Pfeifengraswiesen

Mahd mit bestimmten Vorgaben (Code: 01.02.01.)

Die deutlich arten- und strukturverarmten Bestände des LRT 6410 im südwestlichen und zentralen (wechselfeuchten) Bereich des UG werden aktuell je nach Witterungsverlauf und Aufwuchs als ein- bis zweischürige Mähwiese bewirtschaftet. Für diesen Flächenabschnitt bestehen Nutzungsbeschränkungen im Sinne des Hessischen Landschaftspflege-Programmes, die sich hier im Wesentlichen auf ein Verbot der Ausbringung von Dünger bzw. die Einhaltung bestimmter Erstnutzungstermine (erster Schnitt nicht vor Mitte/Ende Juli) beschränken und die weitere Biotopentwicklung begünstigen.
Durch Fortführung der ein- bis zweischürigen Mähwiesenbewirtschaftung bei gleichzeitigem Düngeverzicht ist mittelfristig die Entwicklung zum LRT 6410 in diesem Bereich möglich.

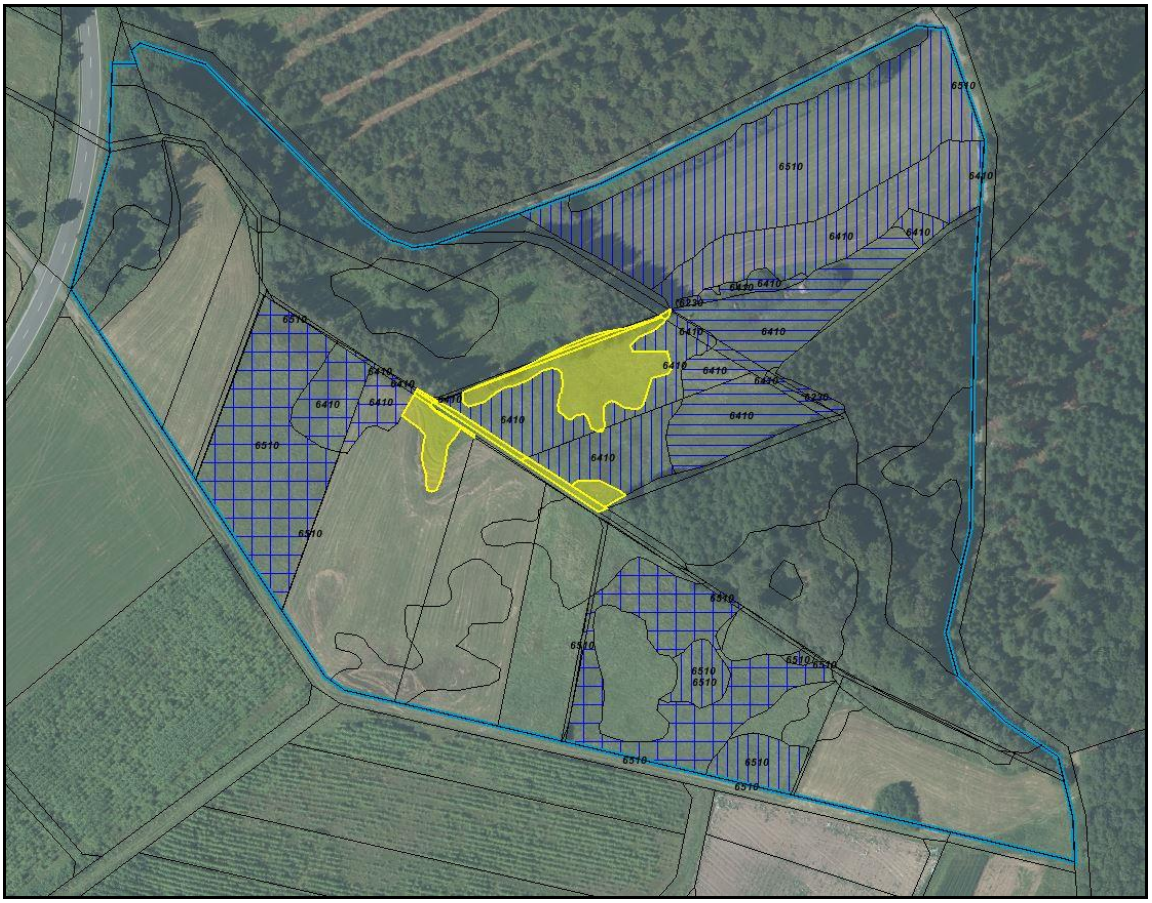

Abb. 11: Maßnahmenkarte 10 - Ein- bis zweischürige Mahd

Entwicklung zum LRT 6510 Flachlandmähwiesen

Zweischürige Mahd (Code: 01.02.01.02.)

Die weitere Optimierung bzw. erhebliche flächenmäßige Ausbreitung des LRT 6510 durch Fortführung der zweischürigen, extensiven Mähwiesennutzung in den die Kartierschwelle derzeit nicht erreichenden Mähwiesenabschnitten erscheint mittelfristig erreichbar.
Die bisher nicht die Kartierschwelle des LRT 6510 erreichenden Grünländer im Westen und Süden des Gebietes weisen Potentiale in Richtung der mittel- bis langfristigen Entwicklung des LRT 6510, in östlichen Teilflächen (Flurstück 26/1tw.) auch für den LRT 6410 auf. Die derzeit in unterschiedlicher Intensität bewirtschafteten Flächen (von intensiver Silagewirtschaft über extensive Nutzung im Rahmen von Landschaftspflegeverträgen bis zu Brachen) sollten künftig möglichst großflächig in extensive Grünlandbewirtschaftung überführt werden.
Dabei ist für die nährstoffreicheren Teilflächen (Flurstücke 20/1, 20/2, 23/1) für eine Übergangszeit von 2-3 Jahren zunächst noch eine Silage-Wirtschaft mit bis zu drei Schnitten ohne terminliche Vorgaben zulässig, um möglichst rasch das vorhandene hohe Nährstoffniveau abzubauen. Danach sollten die Flächen an die zweischürig gemähten (1. Schnitt nicht vor Ende Juni), bereits am Hessischen Vertragsnaturschutz-Programm teilnehmenden Flächen angegliedert werden. Grundvoraussetzung für beide Varianten ist der grundsätzliche Verzicht auf Düngung, so dass eine gewisse Ausmagerung und damit Aufwertung der entsprechenden Bereiche in Richtung LRT 6510 stattfinden kann.
Der Abschluss von entsprechenden, möglichst langfristigen Nutzungsvereinbarungen ist anzustreben.

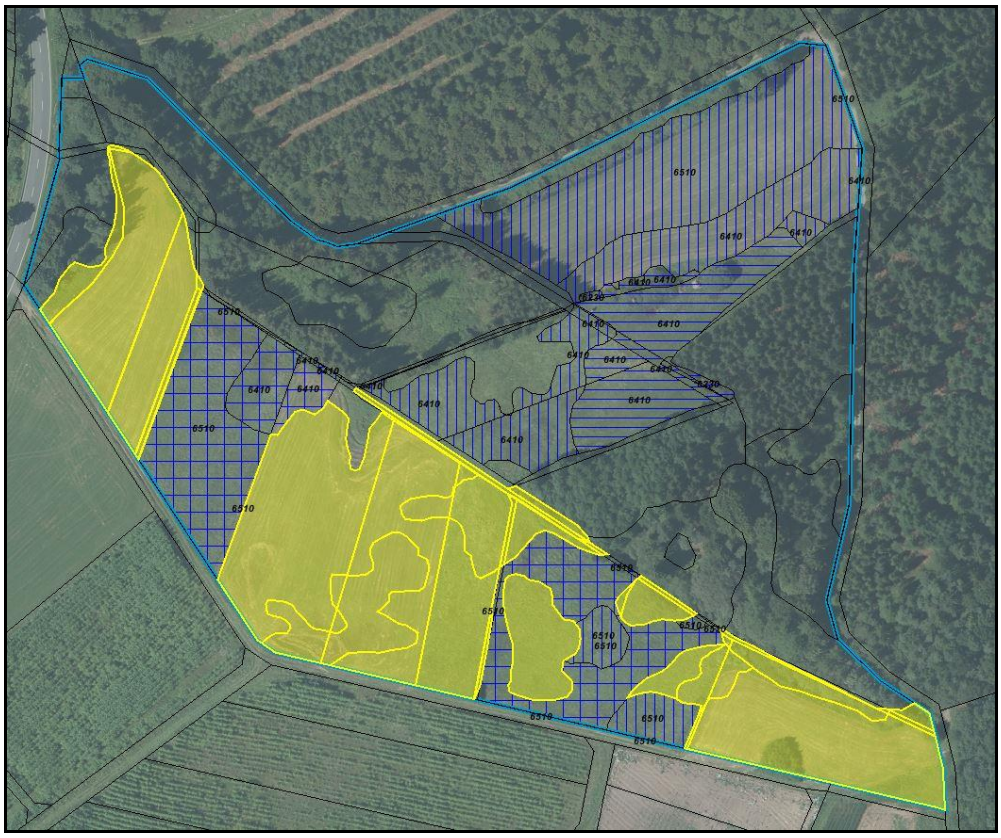

Abb. 12: Maßnahmenkarte 11 - Zweischürige Mahd

Entwicklung zum
LRT 6410 Pfeifengraswiesen,
LRT 6230 Borstgrasrasen,
LRT 6510 Flachlandmähwiesen

Entnahme/ Beseitigung nicht heimischer/ nicht standortgerechter Gehölze (Code: 02.02.01.03.)
Aufbringen von Mähgut anderer Flächen (Code: 12.01.04.)
Handmahd (Code: 01.06.01.01.)

Der monostrukturierte Fichtenbestand im nordöstlichen Gebietsabschnitt besetzt einen für die Entwicklung des LRT 6230/ 6410/6510 geeigneten Standortbereich.
Der Fläche sind Kompensationsmaßnahmen im Rahmen von Baumaßnahmen an der K 116 zugeordnet, nämlich die Erweiterung des Naturdenkmals „Auf dem Roten Bruch bei Laisa“. Von der ursprünglich geplanten Umwandlung in standorttypischen Wald wurde Abstand genommen, stattdessen ist nun die mittelfristige Überführung des Fichtenbestandes in extensiv genutztes Grünland zielführend.

Umgesetzt werden sollte zunächst eine starke Auflichtung des Bestandes und die Beseitigung der randlich stehenden Fichten, um Beschattung und Vermoosung der angrenzenden Grünland-LRT zu verringern bzw. deren Flächenanteil im Gebiet zu erhöhen. Nach der erfolgten Freistellung der Fläche, ggf. nach Mulchen der Baumstubben, sollte eine Mahdgut-Übertragung von angrenzenden Grünland-LRT-Flächen durchgeführt werden, um die Entwicklung der Ziel-LRT zu beschleunigen.
Das Auflaufen von Gehölzsukzession auf der Abtriebsfläche ist zu unterbinden.
In Abhängigkeit von der Eignung der freigestellten Fläche für eine Maschinenmahd ist die Entwicklungspflege der Fläche durch Maschinen- oder Handmahd sicherzustellen.

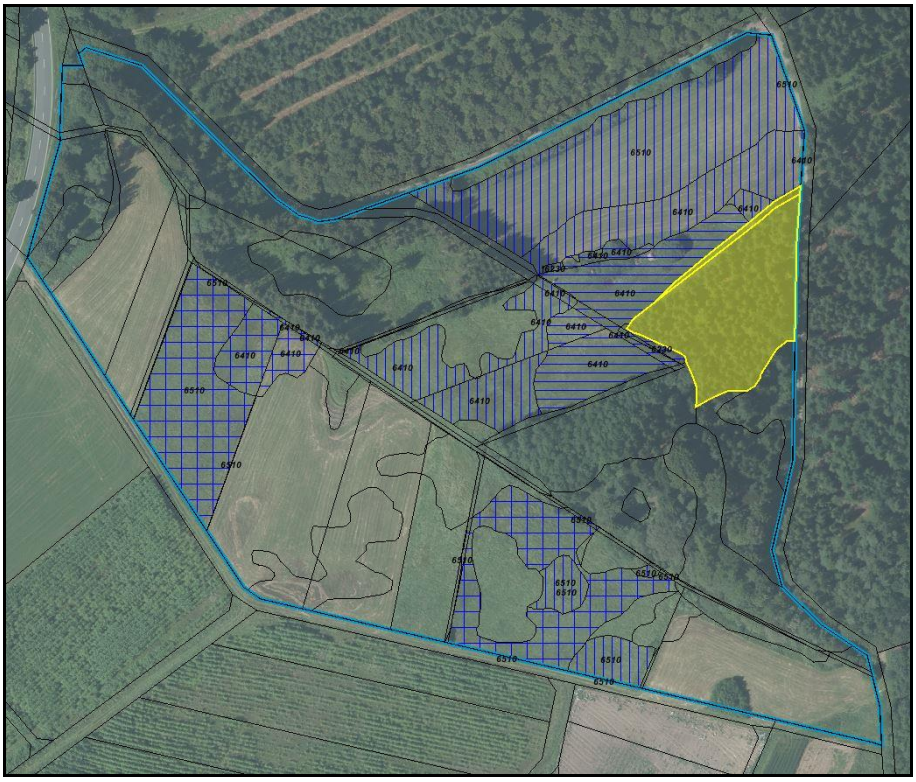

Abb. 13: Maßnahmenkarte 12 - Entnahme nicht standortgerechter Gehölze; Aufbringen von Mähgut; Handmahd

5.3 Sonstige Maßnahmen / Schutzmaßnahmen (Maßnahmentyp 6)

Pfeifengraswiesen LRT 6410
Flachland-Mähwiesen LRT 6510

Heckenschnitt (Code: 12.01.03.01.)

Die im Gebiet vorhandenen Gehölze stellen grundsätzlich eine bereichernde Struktur innerhalb des Gebietes dar. Sie differenzieren sich in vornehmlich aus Schlehe und anderen Gehölzen des frischen Standortbereiches aufgebaute Heckenstrukturen entlang der Glatthaferwiese im Nordosten des Gebietes bzw. in von Grauweide aufgebaute Feuchtgehölze entlang der wertvollen Ausprägungen der LRT 6410 und 6510. Diese Gehölze sollten grundsätzlich Bestandsschutz genießen. Um ein Vordringen der Gehölze in angrenzende LRT-Bereiche bzw. Entwicklungsbereiche derselben zu verhindern, ist regelmäßig im Turnus von 3 bis 5 Jahren der entsprechende Rückschnitt durchzuführen. Bei der Maßnahmendurchführung ist grundsätzlich auf die Einhaltung der naturschutzrechtlich vorgegebenen Schutzzeiten zu achten, der Gehölzschnitt ist aus dem FFH-Gebiet zu verbringen.

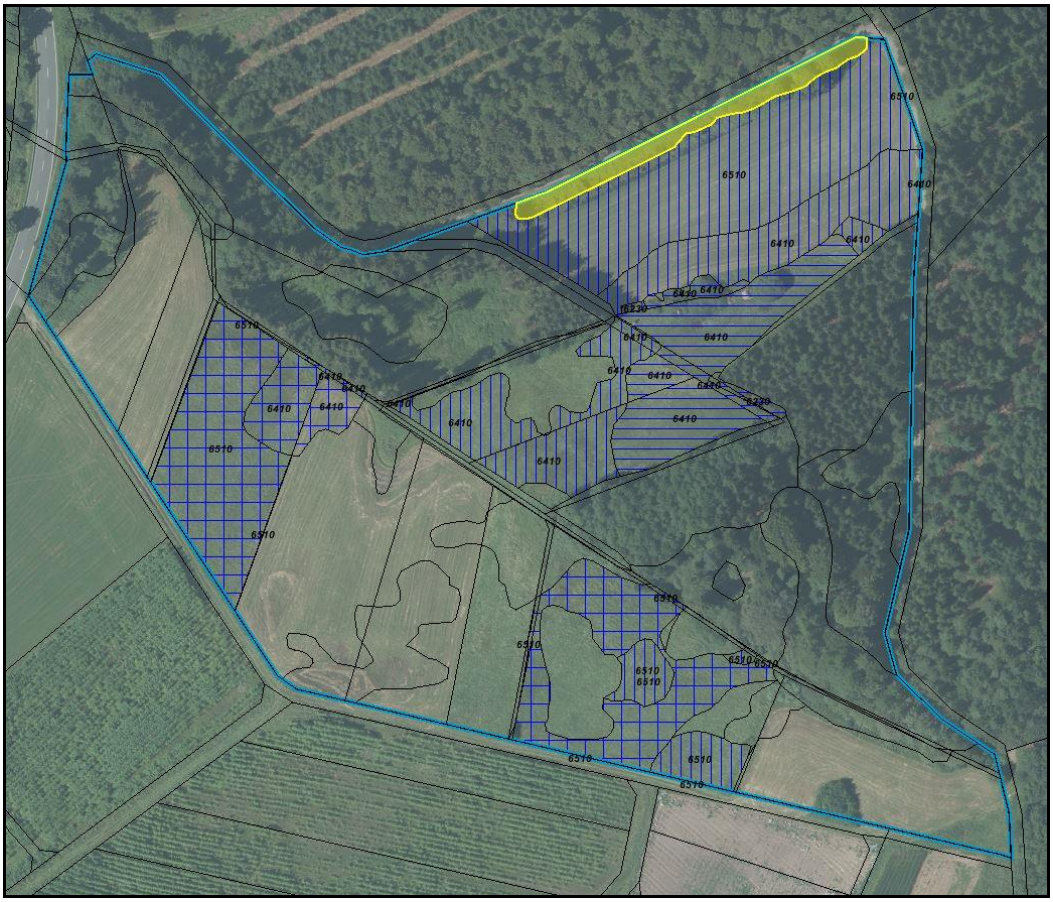

Abb. 14: Maßnahmenkarte 13 - Gehölzpflege/ Heckenschnitt

Entnahme/ Beseitigung nicht heimischer/ nicht standortgerechter Gehölze (Code: 02.02.01.03.)

Baumartenzusammensetzung/ Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften (Code: 02.02.01.)

Teilflächen der bewaldeten Gebietsanteile sind mit Fichte bzw. im westlichen von hoch anstehendem Grundwasser geprägten Bereich mit forstlich eingebrachter Grau-Erle bestockt. Die Fichten- und Grauerlenbestände im westlichen Gebietsteil sollten kurz- bis mittelfristig vollständig entnommen werden, wobei auch die Entfernung von spontan aufgelaufener Verjüngung der Grau-Erle erfolgen sollte. Anschließend sollten die freigestellten Bereiche des feuchten bis nassen Standortbereiches der sukzessiven Entwicklung der standorttypischen, von Schwarz-Erle geprägten Laubwaldgesellschaft vorbehalten bleiben. Ein Teil der in der Grunddatenerhebung festgestellten, als Fehlbestockung zu bewertende Bestände ist in den letzten Jahren infolge von Windwurf bereits stark reduziert worden.

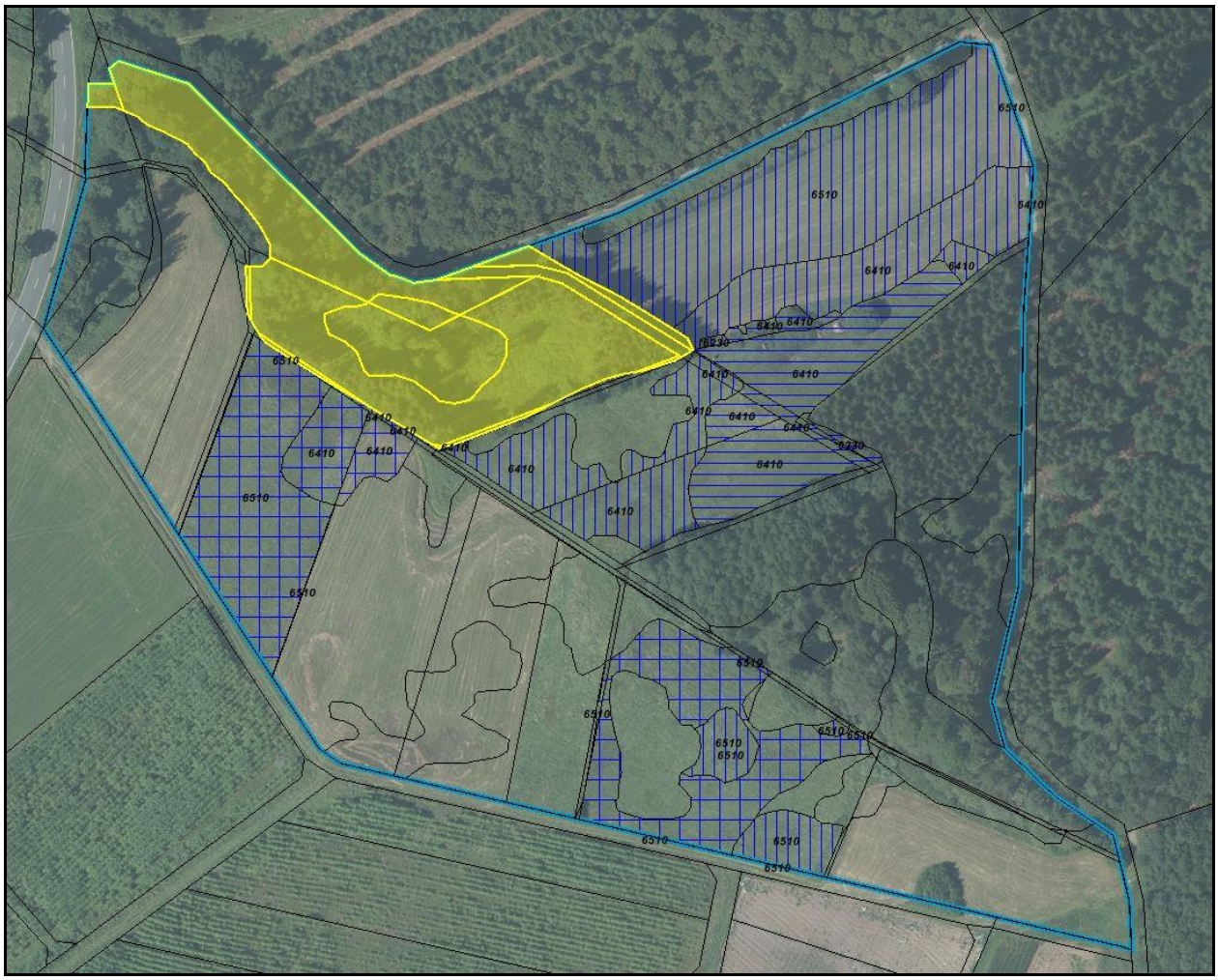

Abb. 15: Maßnahmenkarte 14 - Entfernung standortfremder Gehölze; Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften

Baumartenzusammensetzung/ Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften (Code: 02.02.01.)

Mittel- bis langfristig ist es anzustreben die Bereiche des Vorwaldes in heimische und standortgerechte Laubwaldbestände zu entwickeln. Hierfür sind ggf. Nadelbäume auch vor der Hiebreife zu entnehmen und durch neu zu pflanzende Laubbäume zu ersetzen.

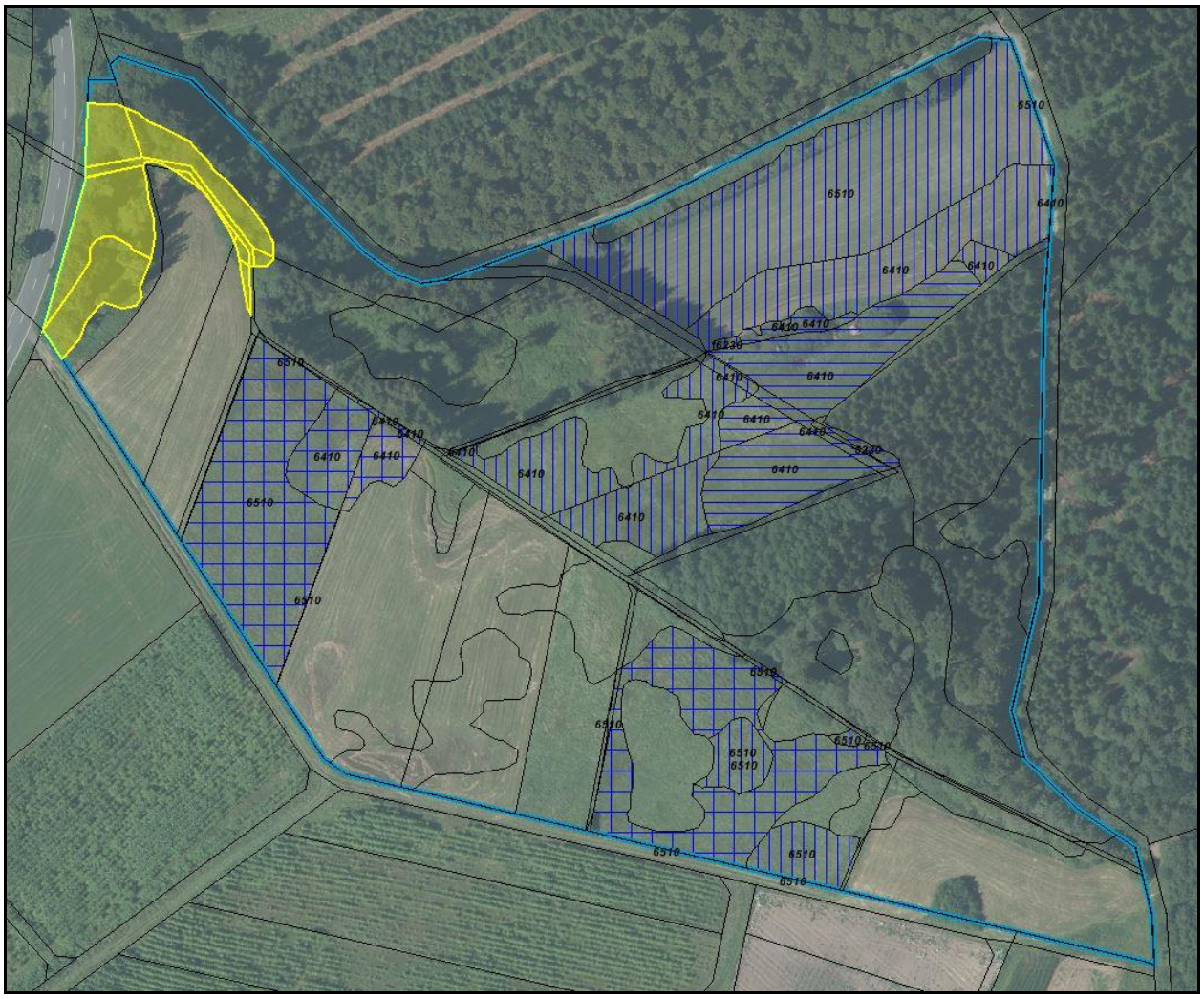

Abb. 16: Maßnahmenkarte 15 - Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften

Sukzession (Code: 15.01.)
Rücknahme der Nutzung des Waldes (Code: 02.01.)

Im zentral-östlichen Gebietsabschnitt findet sich ein strukturreicher Komplex aus unterschiedlich naturnah entwickelten Biotopen des frisch über feucht bis nassen Standortbereiches. Es handelt sich um Schwarzerlen-Bestände, einen in Laubmischwald eingewachsenen Huteeichen-Bestand, ein in fortgeschrittener Verlandung begriffenes, künstlich angelegtes Stillgewässer, Gruppen alter Fichten, reife Sukzessionsgehölze und feuchte/nasse Hochstaudenfluren entlang eines Quellgerinnes. Dieser Komplex sollte künftig der natürlichen Entwicklungsdynamik überlassen werden, was in erster Linie die Aufgabe der forstlichen Nutzung in diesem Bereich bedeuten würde. Besonders der innerhalb des Komplexes maßgeblich wertbestimmende Hutebaum-Bestand bzw. die eingestreuten Altbuchen sollten unter Bestandsschutz gestellt werden.

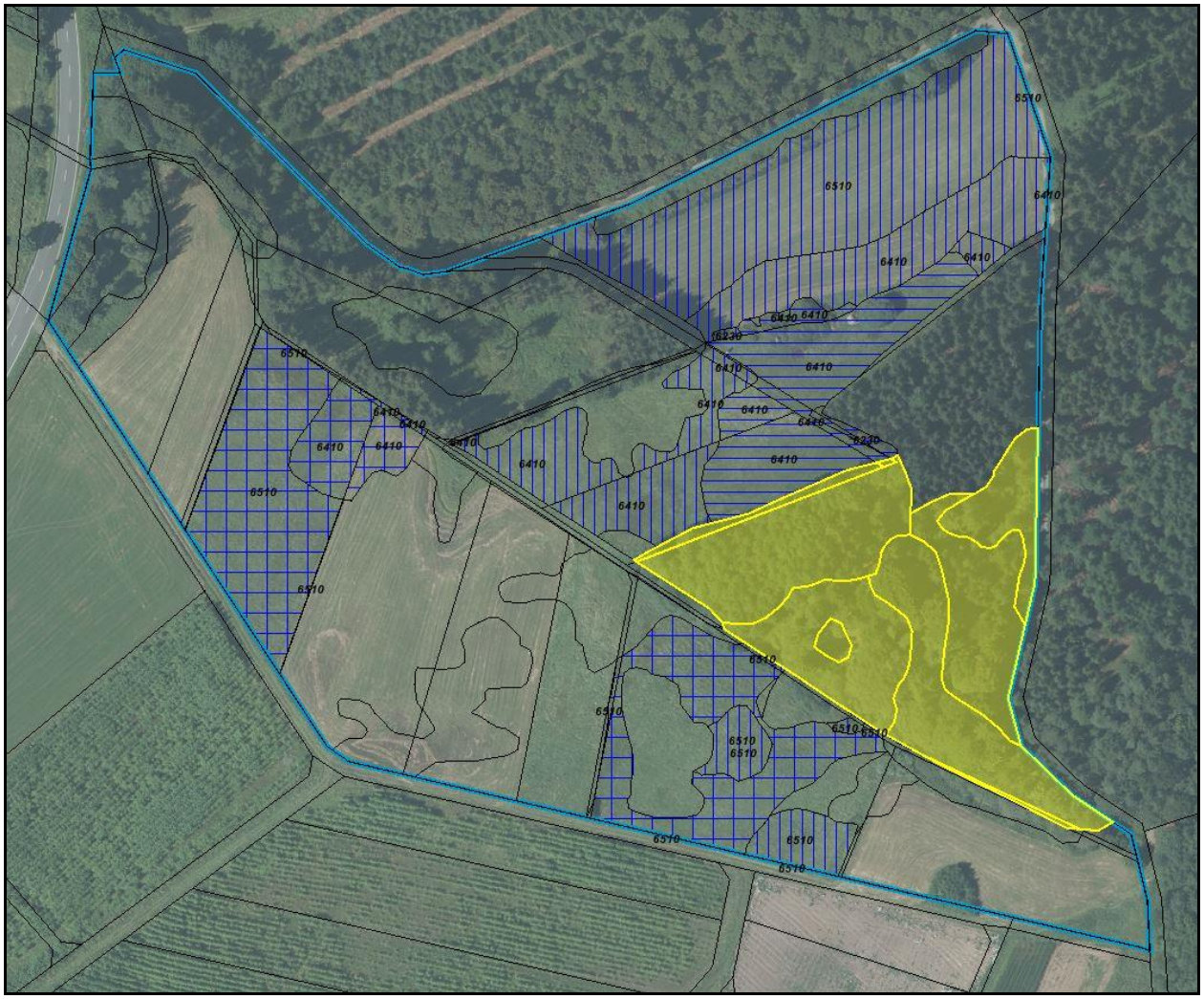

Abb. 17: Maßnahmenkarte 16 - Sukzession; Rücknahme der Nutzung

Extensivierung von Gewässerrandstreifen (Code: 04.08.)

Entlang des das Gebiet zentral von Ost nach West entwässernden Grabens finden sich aktuell artenreiche Fluren nasser Hochstauden und Bestände von Großseggen bzw. spontan aufgelaufenen Weidengehölzen. Diese sind in ihrer Gesamtheit als bereichernde ökologische Struktur und nutzungsfreier Wanderkorridor bzw. Lebensraum für Amphibien und sonstige an Feuchtbiotope adaptierte Tier- und Pflanzenarten einzustufen. Um diese Lebensraumfunktion auch weiterhin zu gewährleisten bzw. zu optimieren, ist für diese Bereiche ein gewässerbegleitender, durchgängiger nutzungsfreier Uferstreifen auf der "Offenlandseite" mit einer Breite von 3 bis 5m bzw. im Gesamtbereich der vorhandenen Großseggenrieder anzulegen. Weiterhin soll in diesen Bereichen die landwirtschaftliche Nutzung eingestellt werden.

Sollte sich langfristig infolge sukzessiver Vorgänge eine Artenverarmung oder relevante Dominanz von Gehölzen in diesem Bereich einstellen, so ist dieser Entwicklung durch turnusgemäße Mahd (im Abstand von 3-4 Jahren) bzw. gegebenenfalls durch Rückschnitt der Gehölze entgegen zu treten.

Diese Maßnahme ist im NATUREG sowie in der Gesamt-Maßnahmenkarte kartographisch nicht dargestellt.

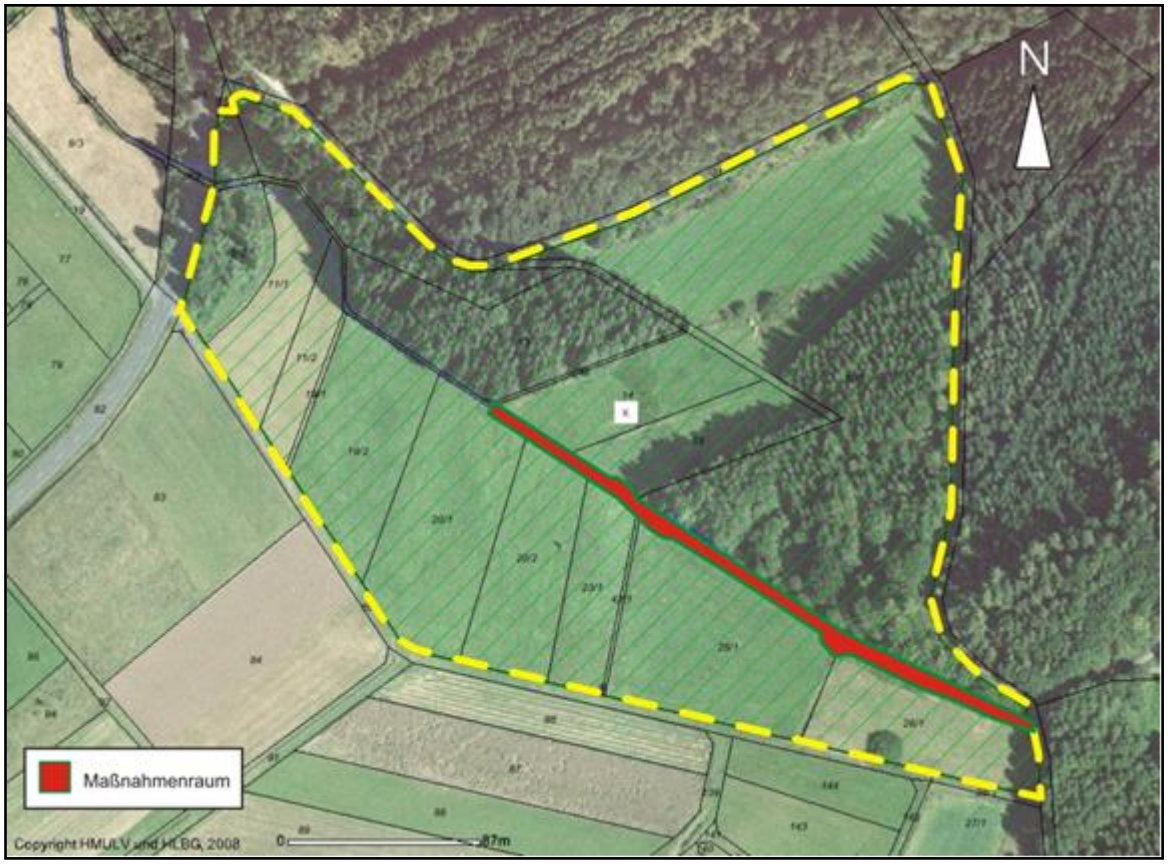

Abb. 18: Maßnahmenkarte 17 - Extensivierung von Gewässerrandstreifen

Veränderung/ Gestaltung des Wegenetzes (Code: 06.02.01.)

Durch erhöhtes Besucheraufkommen im Bereich der Orchideen-Standorte sind im Gebiet zunehmend Trittschäden festzustellen, die zur Schädigung von Lebensräumen und Zielartenbeständen führen (können).
Dieser Entwicklung ist durch ein angepasstes Besucherlenkungskonzept zu begegnen, welches eine künftige Beeinträchtigung der wertvollen Gebietsanteile und Artbestände minimiert bzw. vermeidet.
Die derzeit durch LRT 6210 und LRT 6230 führenden Besucherpfade sollen in den angrenzenden Fichtenbestand bzw. nach dessen geplantem Abtrieb in die resultierende Grünland-Entwicklungsfläche verlegt werden.

Diese Maßnahme ist im NATUREG sowie in der Gesamt-Maßnahmenkarte kartographisch nicht dargestellt.

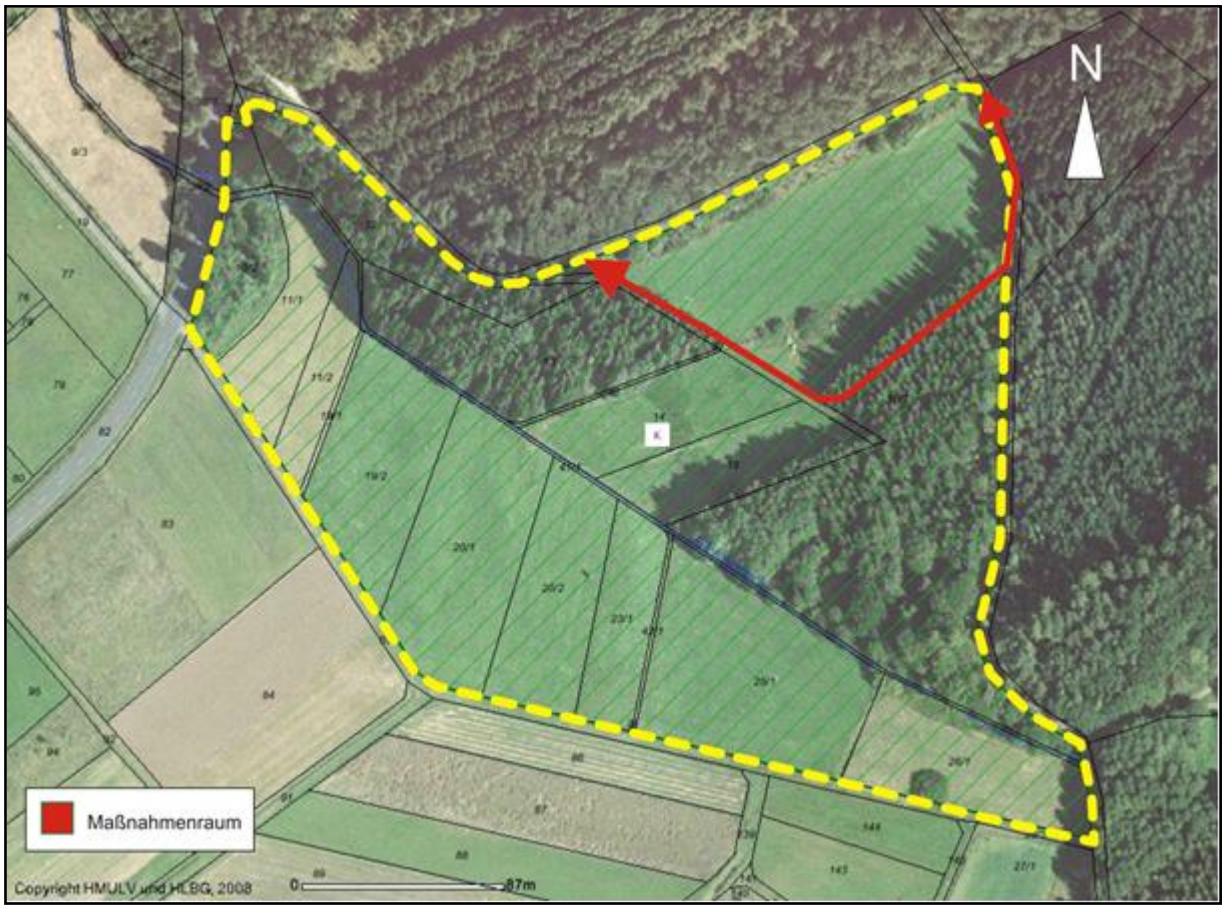

Abb. 19: Maßnahmenkarte 18 - Besucherlenkung

6 Report aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen)

Maßnahme Nr.	Maßnahme	Maßnahme Code	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme
2373	Rücknahme der Nutzung des Waldes	02.01.	keine forstlichen Eingriffe	Erhaltung und weitere ungestörte Entwicklung von Altholz, Sukzessionsgehölzen, Staudenfluren, Stillgewässer und Hutebäumen	6
2496	Beseitigung störender Jagd-Elemente (z.B. Kirrungen, Hochsitze, Fütterungen, Hütten, Wege, Wildäcker)	03.03.	Beseitigung der Kirrungseinrichtungen aus der FFH-Gebietskulisse	Schonung und Erhaltung wertvoller LRT 6410-Ausprägungen; MN in Karte nicht verortet	2
3035	Handmahd	01.06.01.01.	Späte Hand-Mahd (nicht vor August) mit Austragen des Mahdgutes	Erhaltung und Förderung der wertvollen Vegetationsbestände und der daran adaptierten Fauna; Erhalt des LRT 6410 und LRT *6230 Wertstufe A	2
3036	einschürige Mahd	01.02.01.01.	Mahd mit Kreiselmähwerk im Spätsommer bis Frühherbst mit Räumung der Fläche	Erhaltung und Förderung des LRT 6410 und des kleinflächígen *6230 Wertstufe B	2
3037	zweischürige Mahd	01.02.01.02.	Späte Mahd, erster Schnitt nicht vor Ende Juni, Düngungsverzicht	Erhalt des LRT 6510 Wertstufe B	2
3040	zweischürige Mahd	01.02.01.02.	Zweischürige Mahd bei Düngungsverzicht, 1. Schnitt nicht vor Ende Juni	Überführung des LRT 6510 von Wertstufe C in B	3
3041	Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	Ein- bis zweischürige Mahd ab Mitte Juli mit Kreiselmäher, Austrag des Schnittgutes; in nassen Sommern kann Verschiebung des Mahdzeitpunktes in den Spätsommer/Frühherbst hinein erforderlich, dann einschürig bewirtschaften; Düngeverzicht !	Förderung der Initial-Formationen des LRT 6410	5
3042	zweischürige Mahd	01.02.01.02.	Düngungsverzicht und zweischürige Mahd ab Ende Juni	Durch Ausmagerung bzw. Extensivierung Förderung des LRT 6510 (6410)	5
3043	Entnahme/Beseitigung nicht heimischer/nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife)	02.02.01.03.	Entnahme von Fichte auf tlw. überstautem Grund sowie Auszug von forstlich eingebrachter Grauerle- bei Umsetzung auf Schonung vorhandener Laubwald-Initiale und Altholzbestände achten	Umbau von Fehlbestockung in standortheimische Erlen- und Laubmischwald-Bestände	6
3044	Heckenschnitt	12.01.03.01.	Maßnahmendurchführung außerhalb Setz- und Brutzeiten, Weidengehölze besonders vorsichtig behandeln, Schnittgut aus dem Gebiet verbringen	Verhinderung des Eindringens der Gehölzformationen in wertvolle LRT 6510/6410 - Bereiche	6
3045	Extensivierung von Gewässerrandstreifen	04.08.	Ausgliederung eines ca. 2m breiten Uferrandstreifens entlang Wassergraben,	Entwicklung eines in mehrjährigem Turnus gemähten Ufer-	6

			welcher nur alle 4-5 Jahre gemäht werden soll.	Schonstreifens. Gefördert werden sollen artenreiche nasse Hochstaudenfluren, Quellsümpfe und Großseggen-Bestände (Carex rostrata); MN in Karte nicht verortet	
14661	Unterhaltung abschnittsweise (Entkrautung/Entschlammung)	04.06.05.	Behutsame Entschlammung der Entwässerungsgräben in Handarbeit	Verhinderung der weiteren Vernässung der Mahdflächen; Erhalt der LRT 6230, 6410, 6510; MN in Karte nicht verortet	2
14662	Handmahd	01.06.01.01.	Nach Fichtenabtrieb soll ggf. aufkommende Gehölzverjüngung durch Handmahd unterbunden werden, bzw. nach Selbstbegrünung der Abtriebsfläche Handmahd als Entwicklungspflege	Förderung der Selbstbegrünung einer Fi-Abtriebsfläche bzw. Erhaltungspflege nach Zielerreichung in nicht maschinenbefahrbaren Geländeteilen	5
14664	Beseitigung/Rückbau störender Elemente	12.04.	Reparatur einer Wiesenüberfahrt durch Einbau von 2-3 Betonröhren	Wiederherstellung der Zuwegung zu Mahdflächen für Maschinen, um Befahrung von u.a. LRT 6410 zu vermeiden; MN in Karte nicht verortet	2
14665	Entnahme/Beseitigung nicht heimischer/nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife)	02.02.01.03.	schrittweise Totalabtrieb von Fichte	Entwicklung von LRT 6410 u. 6230 bzw. 6510	5
14666	Aufbringen von Mähgut anderer Flächen	12.01.04.	Mahdgut aus später Mahd von angrenzenden LRT-Flächen auf der Entwicklungsfläche aufbringen	Förderung der Entwicklung der LRT 6510, 6410,6230 auf Fichtenabtriebsfläche	5
18102	Sukzession	15.01.	Rücknahme der Nutzung und anschließende Sukzession	Zulassen der natürlichen Entwicklungsdynamik	6
18103	Veränderung/Gestaltung des Wegenetzes	06.02.01.	Besucherlenkung, Gestaltung des Wegenetzes Führung des Pfades durch den östlichen Fichtenbestand, bzw. Grünlandentwicklungsfläche	Zur Vermeidung von Trittschäden in den LRT 6210 und 6230; MN in Karte nicht verortet	6
18145	Baumartenzusammensetzung/Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften	02.02.01.	Sukzessive Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften	Umbau von Fehlbestockung in standortheimische Erlen- und Laubmischwald-Bestände	6

7 Literatur

- SCHÖNMÜLLER, M. (2007): Grunddatenerhebung FFH-Gebiet „Wiese an der Prächte bei Holzhausen“. Planungsbüro für Ökologie, Naturschutz und Landschaftspflege Schönmüller. Bad Wildungen.
- SSYMANK, A. et.al. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. – Schr.-R. Landschaftspflege Naturschutz 53, Bonn-Bad Godesberg.

8 Anhang: Karten u.a.

Für alle Karten gilt:

Kartengrundlage sind je nach Darstellungsmodus:

- Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)
- ATKIS® Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)
- Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)

© DAS-Computer, Bremen 2001-2005 [NATUREG]

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des FFH-Gebietes „Wiese an der Prächte bei Holzhausen".....6
Abb. 2: Maßnahmenkarte 1 - Handmahd 17
Abb. 3: Maßnahmenkarte 2 - Einschürige Mahd 18
Abb. 4: Maßnahmenkarte 3 – Schonende Entschlammung 19
Abb. 5: Maßnahmenkarte 4 – Verrohrung Überfahrt 19
Abb. 6: Maßnahmenkarte 5 - Zweischürige Mahd 20
Abb. 7: Maßnahmenkarte 6 - Handmahd 21
Abb. 8: Maßnahmenkarte 7 - Einschürige Mahd 22
Abb. 9: Maßnahmenkarte 8 - Beseitigung störender Elemente 23
Abb. 10: Maßnahmenkarte 09 - Zweischürige Mahd 24
Abb. 11: Maßnahmenkarte 10 - Ein- bis zweischürige Mahd 25
Abb. 12: Maßnahmenkarte 11 - Zweischürige Mahd 26
Abb. 13: Maßnahmenkarte 12 - Entnahme nicht standortgerechter Gehölze; 27
Abb. 14: Maßnahmenkarte 13 - Gehölzpflege/ Heckenschnitt.....28
Abb. 15: Maßnahmenkarte 14 - Entfernung standortfremder Gehölze; Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften 29
Abb. 16: Maßnahmenkarte 15 - Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften.....30
Abb. 17: Maßnahmenkarte 16 - Sukzession; Rücknahme der Nutzung 31
Abb. 18: Maßnahmenkarte 17 - Extensivierung von Gewässerrandstreifen.....32
Abb. 19: Maßnahmenkarte 18 - Besucherlenkung 33
Abb. 20: Maßnahmenkarte 38

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kurzinformation zum Gebiet 7
Tabelle 2: Vorkommende Biotoptypen.....10
Tabelle 3: Kontaktbiotope des Gebietes.....10
Tabelle 4: Erhaltungsziel Wertstufe der FFH-Lebensraumtypen 14
Tabelle 5: Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen 15

Maßnahmenkarte

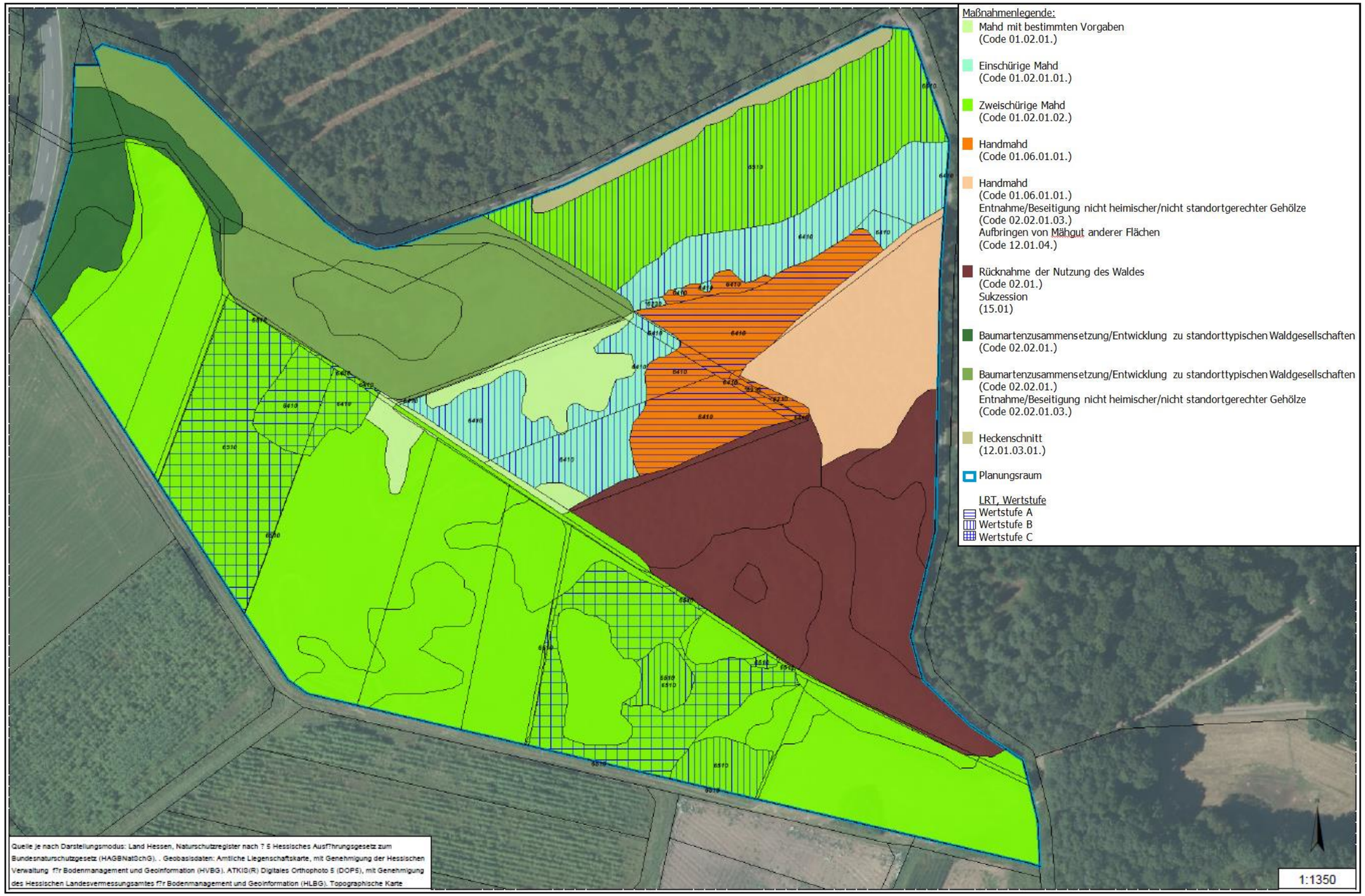

Abb. 20: Maßnahmenkarte

9 Glossar zu NATURA 2000

Im Folgenden werden wesentliche Begriffe und Abkürzungen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 in dieser Broschüre genannt werden bzw. für das Verständnis von Bedeutung sind, mit einer kurzen Definition bzw. Erläuterungen aufgeführt (nach SSYMANK et al. 1998 und dem Bundesnaturschutzgesetz, ergänzt).

Besondere Schutzgebiete: Besondere Schutzgebiete für das NATURA 2000 Schutzgebietssystem, die die Besonderen Schutzgebiete (engl. SPA, Special Protection Areas) nach Art. 4 (1) der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume und die Besonderen Schutzgebiete (engl. SAC, Special Area of Conservation) nach Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) beinhalten.

Berichtspflicht(en): Zusammenfassende Darstellung des Stands, der Umsetzung oder der erteilten Ausnahmen und der durchgeführten Maßnahmen zur Kontrolle des Schutzgebietssystems NATURA 2000. In der FFH-Richtlinie bestehen 2-jährige Berichtspflichten zum Artenschutz und 6-jährige umfassende Berichtspflichten zur Durchführung (Art. 17).

Biogeographische Regionen: Räumlicher Bewertungsrahmen für die Auswahl der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie; derzeit 6 Regionen: kontinental (mitteleuropäisch)
atlantisch, mediterran, alpin (Hochgebirgsregionen), makaronesisch (Kanaren, Azoren, Madeira) und boreal.

Biotop: Von der Umgebung abgrenzbarer Lebensraum einer Lebensgemeinschaft.

Entwicklung: Der günstige Erhaltungszustand wird durch Maßnahmenumsetzung zu einem hervorragenden oder es werden Flächen durch Potenzialnutzung zu Lebensräumen.

Erhaltung: Der Begriff umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.

Erhaltungsziele: Sind für jedes NATURA 2000-Gebiet im Einzelnen festzulegen. Sie beschreiben den festzulegenden angestrebten Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie.

Erhebliche Beeinträchtigung: Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn sie sich nicht nur unwesentlich auf die Funktionen des NATURA 2000-Gebietes zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Lebensraumtypen und Arten der Richtlinien auswirkt. Die Erheblichkeit bezieht sich ausschließlich auf die Erhaltungsziele des Gebietes.

EU: Europäische Union (früher EG bzw. EWG, Europäische (Wirtschafts-)Gemeinschaft); Seit 1958 bestanden drei Gemeinschaften: Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Atomenergie (EURATOM) und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Diese wurden 1965 in einem Vertrag als Europäische Gemeinschaften zusammengefaßt. Wesentliche Gremien sind der Rat der Europäischen Gemeinschaft, die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Europäische Gerichtshof. Zurzeit bestehend aus 27 Mitgliedsstaaten

Europäische Kommission: Durchführungsorgan (Exekutive) der Europäischen Gemeinschaften mit Sitz in Brüssel, zusätzlich mit dem alleinigen Initiativrecht für die EG-Gesetzgebung ausgestattet. Besteht aus sog. Kommissaren mit jeweils zugeordneten Kabinetten und einem Kommissionspräsidenten. Zu seinen Verwaltungsorganen gehören u. a. das Generalsekretariat, der juristische Dienst und 23 Generaldirektionen, darunter z .B. die GD VI Landwirtschaft, die GD XI Umwelt- und Katastrophenschutz, nukleare Sicherheit, die GD XII Forschung und die GD XIV Fischerei. Hauptaufgaben der Kommission: Überwachung der Mitgliedstaaten, Verwaltung, Sanktionsrecht, Ausarbeitung von Ratsvorschlägen, Legislative zur Durchführung von Ratsakten, Stellungnahmen, Aushandlung von Abkommen und Vertretung der EU vor Gerichten.

FFH-Richtlinie: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (engl. SCI, Site of Community Interest); für die nationalen Gebietslisten nach der FFH-Richtlinie führt die Kommission Bewertungsverfahren durch, welche innerhalb von maximal 3 Jahren die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung festlegen (Artikel 4, Anhang III, Phase 2).

Günstiger Erhaltungszustand: Liegt bei einem natürlichen Lebensraum vor, wenn das natürliche Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die der Lebensraumtyp einnimmt, nicht abnehmen. Außerdem müssen seine Qualität und die in oder von ihm lebenden Arten erhalten bleiben.

Kohärenz: bedeutet Zusammenhang, gemeint ist die Funktion des ökologischen Netzes im Sinne eines Biotopverbundes. Sie war daher ein wichtiges Kriterium für die Auswahl von Gebieten.

Lebensraum: Lebensraumtypen gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie, Biotoptypen oder Biotopkomplexe, die nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Schutzgebietssystem NATURA 2000 geschützt werden müssen.

Leitbild: Bezeichnung für eine klar formulierte und langfristige Zielvorstellung.

LIFE: Fördertitel des Natur- und Umweltschutzes der Europäischen Union. Im Naturschutz ist hier eine finanzielle Unterstützung der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vorrangige
Aufgabe.

Monitoring, Überwachungsgebot: Verpflichtung zu einer allgemeinen Überwachung des Erhaltungszustands der Arten des Anhangs II, IV und V und der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFHRichtlinie, vgl. Art. 11 der FFH-Richtlinie.

NATURA 2000: Schutzgebietssystem der Europäischen Union, umfasst nach der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie ausgewiesene Gebiete.
Nachhaltige Entwicklung: Das Leitbild der „nachhaltigen Entwicklung“ ist gleichbedeutend mit „dauerhaft und umweltgerecht“ oder „nachhaltig zukunftsverträglich“. Der Begriff stammt ursprünglich aus der Forstwirtschaft und bedeutet: Es darf nur so viel Holz geschlagen werden, wie hinzuwächst.
Prioritäre Arten/Lebensraumtypen: Arten bzw. natürliche Lebensraumtypen, deren Erhaltung im Gebiet der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zukommt: Kennzeichnung in den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie mit Sternchen (*). Konsequenzen: diese Bereiche besitzen hohe Bedeutung innerhalb der nationalen Gebietslisten, bessere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten durch LIFE, strengere Vorschriften für Ausnahmeregelungen, bei Eingriffen ist in bestimmten Fällen eine Stellungnahme der Kommission erforderlich.
Projekte: Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden, Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 8, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden und nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.
Ramsar-Konvention: 1971 in Ramsar/Iran in Form eines Vertrags der Teilnehmerstaaten getroffenes Übereinkommen über Feuchtgebiete Internationaler Bedeutung (FIB). Die Ramsar-Gebiete erfüllen die Kriterien der Vogelschutzrichtlinie und sind daher von den Mitgliedstaaten als Vogelschutzgebiete innerhalb des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 auszuweisen.
Richtlinie: Gesetzestext der Europäischen Union.
Verträglichkeitsprüfung: Nach FFH-Richtlinie (Art. 6) festgelegte Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Schutzobjekte (Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II) der FFH-Richtlinie sowie vorkommende Arten der Vogelschutzrichtlinie nach Anhang I und ihrer Lebensräume sowie von Rastplätzen der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 VRl).
Vertragsnaturschutz: In der Regel wird dazu zwischen der Naturschutzbehörde und Grundstücksbesitzern, bei entsprechendem Entgelt, eine freiwillige Nutzungsvereinbarung (für ein bestimmtes Grundstück, Feld, Wiese, Uferbereich) abgeschlossen. Beispielsweise werden die Düngung oder der Mahdzeitpunkt vertraglich vereinbart. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Art der Leistung zugunsten von Natur und Landschaft und ist in länderspezifischen Richtlinien differenziert geregelt.
Vogelschutzgebiet: (engl. Special Protected Area, SPA); nach Richtlinie 79/409/EWG als Schutzgebiet für Vogelarten des Anhangs I in der jeweils gültigen Fassung gemäß Art. 4 (1), ausgewiesene
Gebiete.
Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, geändert durch Richtlinie 97/49/EG des Rates vom 29.7.1997.